Studierendenparlament c/o AStA Emil-Figge-Str. 50 44221 Dortmund

Tel: (0231) 755-2584

Email: praesidium@asta.uni-dortmund.de



An die Parlamentarier\*innen des 16. Studierendenparlamentes, sowie alle Studierende der Technischen Universität Dortmund und alle Interessierten

Dortmund, den 23.10.2022

#### Aktualisierte Einladung zur 5. Sitzung des 16. Studierendenparlamentes

Liebe Studierende, Parlamentarier\*innen und Gäste,

hiermit lädt das Präsidium zur 5. Sitzung des 16. Studierendenparlamentes ein. Die Sitzung findet am **Dienstag, den 25. Oktober 2022, um 18:00 Uhr** statt.

Die Sitzung findet **ausschließlich in digitaler Form** über Zoom statt. Der Link lautet: https://zoom.stupa-dortmund.de/

Der Termin für eine Fortsetzung im Falle einer Sitzungsunterbrechung ist Mittwoch, der 02. November 2022 um 18:00 Uhr ebenfalls digital.

#### Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Regularien
  - 1.1. Eröffnung
  - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
  - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
- 2. Berichte
  - 2.1. AStA
  - 2.2. Andere Gremien
  - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
- 3. Beschlussausführungskontrolle
- 4. Arbeitsgemeinschaften
  - 4.1. Anerkennung der AG Digitalisierung in der Praxis
  - 4.2. Auflösung von Agen
- 5. Wahlbeschwerde
- 6. Anpassung Aufwandsentschädigungen
- 7. 1. Nachtragshaushalt
- 8. Digitalisierung AStA

Studierendenparlament c/o AStA Emil-Figge-Str. 50 44221 Dortmund Tel: (0231) 755-2584

Email: praesidium@asta.uni-dortmund.de

- 9. Satzungs- und Ordnungsänderungen
  - 9.1. Wahlordnung
  - 9.2. Finanzrichtlinie
  - 9.3. Satzungsänderungen
- 10. Verschiedenes





# **Bericht des AStA**

# Zur Sitzung des Studierendenparlamentes am 25.10.2022

# Grußwort

Liebe Parlamentarier\*innen,

wir hoffen, es geht euch gut. Im Folgenden findet ihr den Bericht zu unserer Arbeit seit der letzten Sitzung. Wenn Fragen sind, meldet euch gerne vorher oder während der Sitzung!

Herzliche Grüße euer AStA

#### Es berichten:

Mitglied	Position	Team(s)
David Wiegmann	Sprecher	Vorsitz
Leonie Lippert	Stellv. Sprecherin	Vorsitz; Nachhaltigkeit und Mobilität
Florian Virow	Finanzreferent	Finanzen und Fachschaften
Annika Ricke	Referentin	Finanzen und Fachschaften
Denise Brüßermann	Referentin	Hochschulpolitik und Lehre
Lea Pinhammer	Referentin	Hochschulpolitik und Lehre
Leslie Strecke	Referentin	Öffentlichkeit
Hestia van Roest	Referentin	Öffentlichkeit; Kultur
Daniel Gorin	Referent	Kultur
Sarah Toepfer	Referentin	Kultur
Claire Piontek	Referentin	Soziales, Diversität und Internationales
Darius Weitekamp	Referent	Soziales, Diversität und Internationales
Yasmin Sherif	Referentin	Soziales, Diversität und Internationales
Felix Berger	Referent	Nachhaltigkeit und Mobilität

Grußwort	1
Vorsitz	4
Tag der offenen Tür	4
Situation im Iran	4
Wunschsternaktion	4
Rechtliche Prüfung der Bildung der Wahlprüfungskommission	4
Gespräch mit Rektorat	4
Fahrradwerkstatt - Neubesetzung	4
Projektor - Projektraum in der Innenstadt	5
Theater Dortmund - "Restart" der Partnerschaft	5
Ersti-Hilfe-Station	5
Energie AG der Universität	5
Erstibeutel	5
Erstsemesterbegrüßung	5
FsRK - Drucken am Campus	5
Senatssitzung - Besetzung der Kommissionen	6
Presseanfragen	6
Pavillion 1 - Evaluation möglicher Nutzungen	6
Probleme mit der TU-App	6
Streichung der DSW21-Buslinie 445	6
"Meine Leidenschaft sind Türen" (im AStA)	6
Beeinträchtigung in alten Hörsälen von mehrgewichtigen Menschen	6
Sonstiges	6
Finanzen	7
Hochschulpolitik und Lehre	7
SHK Informationsveranstaltung	7
Akkreditierung	7
Hochschulpolitik	7
LAT	8
Öffentlichkeit	8
O-Woche	8
Solidarität mit Iran	8
Kalender der Studierenden	8
Pressemitteilung	8
Postings	8
Sonstiges	9

Kultur	9
Halloweenparty	9
0-Woche	9
Flunky- Ball Tournier	9
Digitale Campus Rallye	9
Campus Rallye	9
Inklusive Campusführung	9
Soziales, Diversität und Internationales	9
Feedbackgespräch mit Beratungen	9
Treffen mit Studierendenwerk wegen der Wohnsituation der (internationalen) Studierenden	10
Kundgebung mit iranischen und afghanischen Studierenden	10
Sharing Event in der O-Woche und für den Tag der offenen Tür	10
Beratungsflyer + Periodenprodukt- Postkarten für die O-Phase	10
Vernetzung mit Referat Internationales	11
Planung Periodenproduktspender	11
Planung der jährlichen Wunschbaumaktion im Mensafoyer	11
Nachhaltigkeit und Mobilität	11
Fahrradreparaturstation	11
Escape Room	11
Hochbeetebau mit Talentscout	11
Nachhaltigkeitswoche	12
O-Woche Sharing	12
Mobilitätskonzept für TU	12
PV-Anlagen	12
Hochbeet für Wohnheim	12
Mensaumfrage	12

# Vorsitz

#### Tag der offenen Tür

Der Tag der offenen Tür hat am 22.10.22 stattgefunden. Dafür hat der AStA einen Basar des Engagements geplant. Die Planung und Koordinierung mit den studentischen AGen als auch den autonomen Referaten hat der Vorsitz übernommen. Im Rahmen dessen gab es ebenfalls ein Sharing Event und ein kleines Kuchen Buffet. Hier nochmal vielen Dank an alle, die für das Buffet etwas beigesteuert haben! Insgesamt hatten wir sechs verschiedene Stände.

Um mehr Sichtbarkeit zu schaffen, haben wir außerdem Plakate drucken lassen und diese an den Säulen plakatiert. Jedoch war der gesamte Tag der offenen Tür an der Uni eher schlecht besucht. Deswegen planen wir im Semester den Basar des Engagements zu wiederholen um die Studierenden mehr mit abzuholen.

Die Campusgarten AG hat übrigens sehr viele Äpfel für den Tag der offen Tür gepflückt. Kommt gerne im AStA vorbei und holt euch welche ab!

#### Situation im Iran

s. Team SDI

Ergänzungen: Um eine zweite zentrale Kundgebung zu planen, sind wir außerdem im Austausch mit dem Rektor Herr Bayer. Dieser signalisierte uns eindeutig Kooperationsbereitschaft und kümmert sich im Moment um die Richtlinie für Kundgebungen auf dem Campusgelände der Universität. Wir hoffen, dass wir zeitnah eine zweite Kundgebung stattfinden lassen können. Wir haben uns außerdem dem Solidaritäts-Bekenntnis zu den Protestierenden im Iran, insbesondere den Studierenden, des LAT NRW angeschlossen. Und werden dieses, sobald es komplett zusammengefügt ist, über unsere Kanäle verbreiten.

#### Wunschsternaktion

s. Team SDI

#### Rechtliche Prüfung der Bildung der Wahlprüfungskommission

Wir haben mit dem Anwalt des AStAs ein Gespräch geführt, da das StuPa bei der letzten Sitzung eine rechtliche Prüfung der Bildung einer Wahlprüfungskommission gefordert hat. Frage des Gesprächs war es, ob die Tatsache, dass sich das StuPa der Wahlbeschwerde trotz nichtschriftlichem Einganges angenommen hat, die Bildung der Wahlprüfungskommission gültig gemacht hat. Diese "Heilung" war unsere Satzungsansicht und ist nach erster Einschätzung des Anwaltes auch die wahrscheinliche rechtliche Situation. Wir haben unserem Anwalt gebeten, eine schriftliche Zusammenfassung des Sachverhaltes für das StuPa vorzubereiten, aber leider noch keine Antwort erhalten. Daher können wir noch keine endgültige Aussage geben und bitten euch noch um ein wenig Geduld.

#### Gespräch mit Rektorat

Wir waren beim Jour Fixe des Rektorats, um über die Energiekrise, aktuelle Veranstaltungen auf dem Campus und Weiteres zu sprechen. Auch eine neue "Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen" wurde diskutiert. Diese gibt der TU die Möglichkeit, Studierende aufgrund von schweren Straftaten zu exmatrikulieren. Die Ordnung ist im Hochschulgesetz NRW vorgesehen. Wir sehen die Ordnung unkritisch, da sich die TU am gesetzlich gefordertem orientiert und lediglich bei relevanten Straftaten Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können. Der\*die AStA-Vorsitzende wird zudem im Ordnungsausschuss vertreten sein, dieser Ausschuss kann Ordnungsmaßnahmen verhängen.

#### Fahrradwerkstatt - Neubesetzung

Wir haben die Neubesetzung einer offenen Stelle in der Fahrradwerkstatt begleitet. Durch die Neubesetzung können nun wieder die regulären Öffnungszeiten angeboten werden.

#### Projektor - Projektraum in der Innenstadt

Dadurch, dass die Stadt Dortmund Innovationshauptstadt Europas geworden ist, konnte ein Projektraum auf dem Westenhellweg realisiert werden. Auch wir als Studierendenschaft dürfen den Raum bespielen. Wir haben eine AStA-Sitzung in den Projektor verlegt, zudem waren wir beim offiziellen Presse-Fototermin vor Ort.

#### Theater Dortmund - "Restart" der Partnerschaft

Wir haben uns mit der Marketingabteilung des Theater Dortmunds getroffen, um über unsere Partnerschaft zu sprechen. Generell sollen mehr Studis darüber informiert werden, dass sie kostenlos in die Veranstaltungen des Schauspielhauses, der Oper und der Philharmoniker können. Dazu soll auf Social-Media die Zusammenarbeit verstärkt werden und im November eine Plakatkampagne gestartet werden. Beim Tag der offenen Tür war das Theater auch mit einer kleinen Info-Ecke vertreten.

#### **Ersti-Hilfe-Station**

In der O-Woche waren wir an jedem Tag mit einem Infostand samt Chill-Out-Ecke vor dem AStA unterwegs, dazu gab es Veranstaltungen wie eine Sharing-Aktion, ein Come-together, und die Vorstellungen bei den Fachschaften. Mit einem Awareness-Telefon haben wir ebenfalls zu einer O-Woche beitragen wollen, in der sich jede\*r sicher fühlt.

Die Station wurde sehr positiv wahrgenommen, viele haben den AStA durch den Stand kennengelernt. Auch konnten einige Probleme, z.B. mit der Stundenplanwahl, direkt am Stand geklärt werden.

#### Energie AG der Universität

Wir waren beim ersten Treffen der Energie-AG der Uni, die geschaffen wurde um über die Auswirkungen der Energiekrise auf die Uni zu sprechen. Laut Uni sei die Einsparung bereits deutlich spürbar und genug Energie eingekauft für den Winter. Lediglich in der letzten Woche vor Weihnachten soll eine "Online-Woche" zusätzliche Einsparungen bringen. Wir finden dies jedoch akzeptabel, da in der Woche sonst bis zum 23.12. Veranstaltungen am Campus stattfinden würden

Deutlich kritisiert wurde von uns, dass die Beleuchtung an der Uni deutlich reduziert wurde. Unserer Information nach ist die Anzahl der angeschalteten Lampen wieder erhöht worden.

#### **Erstibeutel**

Die neuen Erstibeutel sind glücklicherweise pünktlich angekommen, damit sie am 30. September noch mit viel Einsatz auch aus den AGs und autonomen Referate gepackt werden konnten. Die 3.000 Beutel waren an einem Tag gepackt. 2.000 Stück sind wir bei der Erstsemesterbegrüßung los geworden, die restlichen Beutel kann man sich bei uns im Büro abholen.

#### Erstsemesterbegrüßung

Wir waren beim Semesteranstoß im Westfalenstadion präsent und haben die neuen Kommiliton\*innen in der Studierendenschaft begrüßt. Zum Ende der Veranstaltung haben wir über 2.000 Erstibeutel mit Infos über den AStA und die Studierendenschaft verteilen können.

#### FsRK - Drucken am Campus

Wir waren bei der letzten Sitzung der FsRK, in der wir uns mit den Fachschaften über die Situation des Druckens am Campus gesprochen haben. Für uns als AStA wollen wir prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, eine Druckmöglichkeit zu bieten, sehen aber derzeit noch keine Lösung, die finanziell vertretbar wäre.

#### Senatssitzung - Besetzung der Kommissionen

In der letzten Senatssitzung wurden unter anderem die Senatskommissionen besetzt. Die Koordination der zahlreichen Posten und Stellvertreterposten hat der AStA-Vorsitz übernommen.

#### Presseanfragen

Wir haben Presseanfragen von eldoradio\* beantwortet und mit dem Hochschulmarketing der TU ein Vorstellungsvideo gedreht, dass auf Instagram erschienen ist.

#### Pavillion 1 - Evaluation möglicher Nutzungen

Mit Dezernat 6 wurde ein Termin zur Nutzung von Pavillion 1 geplant, der vor dem StuPa stattfinden wird. Ich reiche euch deswegen in der Sitzung kurz die Ergebnisse des Termins nach :D

#### Probleme mit der TU-App

An das itmc haben wir die Beschwerden über das Abstürzen der TU-App auf iPhones weitergetragen. Da das Problem auf Betriebssystemebene liegt und nicht "unter Laborbedingungen" herbeigeführt werden kann, sammeln wir derzeit interessierte Personen für einen Betatest einer neuen App-Version, die das Problem beheben soll.

#### Streichung der DSW21-Buslinie 445

Mit der DSW21 wird ein Gespräch geführt, da ab dem 24.10. die Linie 445 (für uns relevant als Verbindung von der Uni zur Palmweide) für vier Wochen gestrichen worden ist. Da die Stadtwerke ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, die Studierendenschaft zu informieren, wird am Montag ein Gespräch mit den relevanten Personen des Unternehmens geführt.

#### "Meine Leidenschaft sind Türen" (im AStA)

Mit Dezernat 6 wurde über die Installation eines Radarmelders an der AStA-Außentür gesprochen, damit sich diese bald automatisch (ohne Knopfdruck) öffnet und dadurch Verwirrung reduziert wird. Leider ist die beauftragte Firma zum abgesprochenen Termin nicht erschienen, deswegen ist unklar wann der Melder installiert wird.

Zudem wurde ebenso mit Dezernat 6 über eine zusätzliche Schließberechtigung für die Verbindungstür AStA zum restlichen EF50 gesprochen, auch hier ist die Realisierung leider noch nicht geschehen.

#### Beeinträchtigung in alten Hörsälen von mehrgewichtigen Menschen

In den älteren Hörsälen, zB im HSG2, ist der Abstand zwischen Sitz und Tisch sehr knapp bemessen, wodurch es für mehrgewichtige (aber auch für zB überdurchschnittlich lange) Menschen Probleme gibt beim Sitzen. Dass dies nicht förderlich ist für die Leistungsfähigkeit während einer Klausur, steht außer Frage. Deswegen haben wir den Kontakt mit dem ABeR gesucht, die das Problem ans DoBuS weitergeleitet haben. Stand jetzt ist, dass sich die Studierenden einen Nachteilsausgleich beantragen müssen und somit das Recht auf einen anderen Sitzplatz bekommen, zB in einem Seminarraum, wo Stuhl und Tisch getrennt voneinander sind. An einer niederschwelligeren Lösung arbeiten wir noch.

#### **Sonstiges**

- Wir haben für die O-Woche, Halloween Party, SHK Vernetzung und Tag der offenen Tür plakatiert
- Wir haben den Zahlungsverkehr der Studierendenschaft freigegeben und Hilfsfond-Anträge bearbeitet.

- Anfrage von den FSB an das Justiziariat weitergeleitet, ob es kommissarische FSR Mitglieder geben darf. Antwort lautete verkürzt, dass dies nicht möglich ist. Diese Antwort wurde selbstverständlich an die FSB weitergegeben.
- Für die O-Wochen Rallye soll es für die 1.-3. Platzierten eine AStA-Trinkflasche geben. Nach mehrfachen Fehlern in der Auftragsbestätigung seitens der Druckfirma und deswegen mehrfachen Kontakt (schriftlich und telefonisch), sind diese nun endlich korrekt bedruckter und wir warten nun auf die finale Bestätigung.
- Die Gewinnerinnen des Erstibeutel-Design-Wettbewerbs haben ihre Preise erhalten. Dazu mussten wir die Gewinnerinnen auf teilweise mehrfachen Kommunikationswegen kontaktieren. Schlussendlich konnten wir alle erreichen und jede Gewinnerin hat ihren Preis erhalten. Zudem haben wir einen Fototermin mit der Erstplatzierten vereinbart und das Foto auf Instagram geteilt.
- Wir hatten Kontakt mit der Aidshilfe Dortmund e.V. bezüglich einer neuen Testaktion am Campus. Diese soll am 01.12., am Weltaidstag, stattfinden. Für die Räumlichkeiten wurde bereits die Raumvergabe kontaktiert, jedoch stellt es sich als ziemlich schwierig heraus, zentrale Räumlichkeiten dafür zu bekommen. Zur Planung der Testaktion kommt Holger von der Aidshilfe am 11.11. zu uns in den AStA.

#### **Finanzen**

Zunächst wurde weiter am Nachtragshaushalt gearbeitet. Zudem wurde der Fahrplan für die Digitalisierung des AStA Büros besprochen. In der letzten Zeit hatten viele Fachschaften und AGen erhöhten Beratungsbedarf, welcher von uns abgearbeitet wurde.

Darüberhinaus wurden viele SBM-Anträge bearbeitet und nicht mehr abrufbare Selbstbewirtschaftungsmittel wurden in den Verfügungsmitteltopf verschoben. Hierbei ergab sich eine Einmalzahlung für das Sommersemester 2023 für die Fachschaften. Außerdem wurden Workshops zum Thema Finanzen für die Fachschaften geplant. Zudem haben wir in der O-Woche an der Erste-Hilfestation geholfen und beim Packen und Verteilen der Erstitaschen.

# Hochschulpolitik und Lehre

#### SHK Informationsveranstaltung

Zusammen mit den SHK Vertretern der gewerkschaftlichen Hochschulgruppe und der jungen GEW haben wir eine SHK Informationsveranstaltung am 02.11.2022 geplant. Dabei werden studentische Hilfskräft über ihre Rechte sowie die Vorteile eines Tarifvertrags aufgeklärt. Für diese Treffen wurden darüber hinaus Plakate zur Bewerbung gestaltet.

#### **Akkreditierung**

Um uns im Bereich Akkreditierung weiterzubilden haben wir an einem Seminar für Programmakkreditierung erfolgreich teilgenommen. Dieses Wissen wird uns sicherlich zukünftig helfen, die Akkreditierungsprozesse an der TU Dortmund nachzuvollziehen.

#### Hochschulpolitik

Um die Erstsemester um die Grundlagen des hochschulpolitischen Engagements zu informieren, haben wir einen Flyer desgined. Dieser hat seinen Weg zu den Studierenden in der Erstitüte des AStAs gefunden. Des Weiteren planen wir aktuell ein Arbeitskreitreffen ende November, das wir entsprechend bewerben und ankündigen werden. Zudem arbeiten wir mir den FSrK Vertreteinnen zusammen um einen E-learning Moodleraum für Fachschaften zu kreieren. Dieser soll Fachschaften über die richtige

Fachschaftsarbeit informieren.

#### LAT

Wir haben regelmäßig an den LAT-Sitzungen teilgenommen und uns mit den anderen AStA über aktuelle Ereignisse wie steigende Lebenshaltungskosten und die Vorfälle im Iran ausgetauscht. Die LAT-Koordinatoren werden wir auch als Gäste auf der SHK Infoveranstaltung begrüßen. Darüber hinaus wird das nächste LAT-Treffen hier bei uns im Seminarraum stattfinden.

# Öffentlichkeit

#### 0-Woche

Im Vorlauf der O-Woche wurde sehr viel auf Instagram mit Studis kommuniziert. Immer wieder wurden die Erstis gefragt, ob es noch Probleme gab oder sie etwas brauchten. Ebenfalls wurde unser Kalender zur O-Woche gepostet und die einzelnen Themenpunkte im Detail vorgestellt.

Ebenfalls wurden noch letzte Print-Medien erstellt und natürlich beim Stand ausgeholfen

#### Solidarität mit Iran

Es wurde ein Dreier-Posting erstellt, um unsere Solidarität mit den Kämpfenden im Iran klar zum Ausdruck zu bringen. Dieses Posting wurde zusammen mit Team SDI und dem Vorsitz erarbeitet, welche in engem Austausch mit Iranischen Studierenden stehen. Ebenfalls wurden Fotos und Videos der Kundgebung geteilt.

#### Kalender der Studierenden

Das Team Öffentlichkeitsarbeit plant in der kommenden Woche mit einer größeren Kunst-Aktion an die Studis heran zu treten. Ein Kalender mit Kunstwerken der Studierendenschaft soll entstehen. Dies können Natur-/Campus-Fotos sein, Zeichnungen, Malerei, Skulpturen, digitale Kunstwerke oder ähnliches. Zusammen mit der Fachschaft Kunst soll ein Gremium gebildet werden, welches 12 Bilder auswählt, welche in einem Kalender für das Jahr 2023 erscheinen. Dieser Kalender soll vor Weihnachten in den Verkauf gehen. Alles, was über die Druckkosten hinaus eingenommen wird, wird einem wohltätigen Verein gespendet.

#### Pressemitteilung

Es wurde eine Pressemitteilung herausgegeben zum Thema Energiekrise, auch mit hinweisen, inwieweit Studierende finanzielle Unterstützung beantragen können.

#### **Postings**

- Die 3 Gewinner des Beutelwettbewerbs wurden bei Social Media vorgestellt
- Bafög-Beratung des Studiwerks
- Asta Bafög-Beratung
- Asta Beratung zu Studienfragen
- Fragen zur eventuellen Problematik mit niedrig Temperatur wurden aufgeworfen und um Rückmeldung der Studierenden gebeten
- Insta-Umfrage zur TU-APP und etwaigen Problemen mit dieser
- Asta Halloween Party
- Tag der offenen Tür
- Hinweis auf noch vorhandene Ersti-Beutel
- Peer-Schreibberatung
- Bodo Magazin
- Asta Beglaubigungen

- Hinweis auf Office Paket der Uni
- Hinweis auf ICE-Erweiterung zwischen Siegen und Dortmund für Studis

#### **Sonstiges**

- Im Zuge des Tages der offenen Tür gab es eine Presseanfrage die weitergegeben wurde
- wir haben vom ersten, sommerlichen Grid-Design gewechselt.
- Video von Davids Ansprache im Stadion wurde als Reel geteilt
- Generell sehr viele Nachrichten via Social Media

#### **Kultur**

Das Team Kultur arbeitet im Alltagsgeschäft weiter am Verleih

#### Halloweenparty

Ein Großteil unserer Arbeit wird im Moment durch die Planung der Halloweenparty nächste Woche eingenommen. Wir werden uns dafür auch mit dem ABeR treffen, um eine Barrierefreiheit so gut wie möglich umzusetzen und eventuell Ruheräume zu schaffen. Wir freuen uns sehr, wenn viele von euch kommen :)

#### **O-Woche**

Im Rahmen der O- Woche haben wir uns um ein Sponsoring von Kronen gekümmert, um die Ersti-Hilfe Station auszustatten

#### Flunky-Ball Tournier

Aufgrund zu weniger Anmeldungen mussten wir das in der O-Woche angesetzte Flunky- Ball-Tournier leider absagen. Wir stehen in Kontakt mit den Fachschaften um einen neuen Termin zu finden.

Vermutlich wird es ein Termin nach einer FSRK.

#### Digitale Campus Rallye

Es hat eine digitale Campus Rallye stattgefunden, bei der Plätze in einem Escape Room der Stadtbibliothek gewonnen werden konnten.

#### Campus Rallye

Ebenfalls hat in der O-Woche eine Campus Rallye stattgefunden, an der viele Teams teilgenommen haben.

#### Inklusive Campusführung

Im Rahmen der O-Woche haben wir zusammen mit dem ABeR und Dem DoBus eine inklusive Campusführung angeboten, im die möglichst barrierefreien Wege auf dem Campus vorzustellen.

# Soziales, Diversität und Internationales

#### Feedbackgespräch mit Beratungen

Wir führen aktuell die regelmäßigen Gespräche mit den Beratungsangeboten des AStAs. Nachdem wir uns mit verschiedenen Beratungsangeboten der Universität (z.B. der Familienberatung) vernetzt haben, werden wir im Oktober auch die Gespräche mit den AStA-internen Beratungen abschließen. Ziel ist es, aktuelle Probleme und Anliegen der Studis herauszubekommen und damit unsere eigene Themensetzung zu reflektieren und zu konkretisieren. Außerdem wollen wir Möglichkeiten finden, die Beratungen zu unterstützen,

indem wir u.a. an einem anonymen Feedbacksystem für die Beratungen arbeiten. Für diese Legislatur planen wir auch noch ein großes Treffen mit allen Beratungen, um den Austausch untereinander zu fördern. Es wurden schon Gespräche geführt mit der Anonyme Frauen\*- und Elternberatung, Beratung für internationale Studierende, Hilfsfond und der Mieter\*innenberatung.

#### Treffen mit Studierendenwerk wegen der Wohnsituation der (internationalen) Studierenden

Sowohl die Mieter\*innenberatung als auch uns erreichten viele Hilfegesuche in Bezug auf die Studentenwohnheime des Studierendenwerks. Dabei ging es zumeist um internationale Studierende, die ungewöhnlich lange auf einen Wohnungsplatz gewartet haben. Nachdem wir die Fälle gesammelt an das Studierendenwerk gesendet haben, hatte die Hälfte der genannten Studierenden kurz darauf ein Wohnungsangebot. Wir werden fürs nächste damit verfahren an uns herangetragene Fälle zu sammeln und das Studierendenwerk damit zu konfrontieren, bis wir eine längerfristige Lösung erarbeitet haben.

#### Kundgebung mit iranischen und afghanischen Studierenden

In den letzten Wochen erreichten uns viele Anfragen von iranischen und afghanischen Studierenden, mit der Bitte, ihre aktuelle Lage und Sorge wahrzunehmen. Viele dieser Studierenden sind internationale Studierende, deren Familien sich noch in ihren jeweiligen Heimatländern befinden. Alle Betroffenen, die sich bei uns gemeldet haben, wurden zu einem Gespräch in den AStA gemeinsam mit dem AStA Vorsitz und Leonie vom QFR eingeladen. Ziel war es, die Bedürfnisse herauszufinden und zu schauen, wie wir als AStA am besten helfen können. So haben wir gemeinsam mit den Studierenden eine Kundgebung am "Global Student March for Iran and Afghanistan" organisiert und umgesetzt. Wir haben von der Universität keine Genehmigung bekommen die Kundgebung auf dem Campus zu veranstalten, haben aber mit Hilfe und Genehmigung der Polizei eine öffentliche Stelle inmitten der Campusflächen gefunden, in der wir stehen durften. Es kamen über 40 Studierende. Wir stehen weiterhin für mögliche Austauschgespräche mit den Studierenden im Kontakt und erhalten auch weiterhin Emails mit ähnlichen Anliegen.

#### Sharing Event in der O-Woche und für den Tag der offenen Tür

Um unser Sharing-Angebot sichtbarer zu machen, haben wir in der O-Woche ein Sharing Event für die Studis veranstaltet. Hier werden alle möglichen brauchbaren Dinge geteilt - von Lebensmitteln über Bücher über Kleidung und andere Alltagsgegenstände. Das Event wurde gut angenommen, daher haben wir für den Tag der offenen Tür ein erneutes Event inklusive Kuchen-Sharing geplant. Im AStA und in der Uni-Bibliothek haben wir ständige Sharing-Regale, die immer von allen Studis genutzt werden dürfen.

#### Beratungsflyer + Periodenprodukt- Postkarten für die O-Phase

Ein Projekt, das wir uns als SDI am Anfang vorgenommen haben, war, die Beratungs- und Hilfsangebote der Uni für die Studis sichtbarer zu machen. Dafür haben wir uns mit allen Beratungsangeboten der Universität vernetzt und eine Liste mit allen Beratungsangeboten aufgeschlüsselt nach Thema (z.B. psychologische Beratung, finanzielle Beratung etc.) erstellt. Diese wurde sowohl in Form von Flyern, als auch als LinkTree auf unserer Instagramseite veröffentlicht. Über einen QR-Code auf dem Flyer, kann man ebenfalls den Linktree mit allen Webseiten zugreifen. Mit dem Flyer wollen wir aber auch innerhalb der Angebote mehr Bewusstsein für einander schaffen und somit Kooperationen fördern. Zudem haben wir explizit unser Angebot der kostenlosen Periodenprodukte und die damit einhergehende Forderung der Bekämpfung von Periodenarmut und Enttabuisierung dieses Themas mit Flyern beworben. Für dieses Thema arbeiten wir aktuell an einem umfassenderen Projekt.

#### **Vernetzung mit Referat Internationales**

Anlässlich der Wohnsituation für internationale Studierende haben wir ein Vernetzungstreffen mit dem Referat Internationales angefragt. Gesprächsthemen waren auch ihre Erfahrungen mit der Wohnsituation von internationalen Studierenden, das IKC und wie man den Start für internationale Studierende in Deutschland verbessern könnte. Es wurde sich geeinigt mehr zusammen zu arbeiten und aufeinander zu verweisen.

#### Planung Periodenproduktspender

Ein großes Projekt dieser Legislatur ist die Umsetzung eines campusweiten Angebots kostenloser Periodenprodukte. Im AStA haben wir bereits einen kostenlosen Periodenproduktspender. Diese wollen wir auch an anderen Orten der Uni platzieren (u.a. im Mensafoyer). Dafür haben wir Argumente und Fakten zu Periodenproduktspendern an anderen Universitäten recherchiert und wollen diese dem Rektorat in der nächsten Woche präsentieren. Geplant ist ein Pilotprojekt mit ein paar Spendern, um Sorgen wie z.B. dem Missbrauch in Form von Diebstahl oder der Nicht-Nutzung auszuräumen. Der AStA würde sich um die Beschaffung der Periodenprodukte kümmern, dafür wollen wir mit unserem Anbieter einen Mengenrabatt verhandeln. In der weiteren Planung soll auch das Studierendenwerk miteinbezogen werden, insbesondere wenn es um die Finanzierung geht.

#### Planung der jährlichen Wunschbaumaktion im Mensafoyer

Wie jedes Jahr soll auch in diesem Jahr wieder ein Weihnachtsbaum mit den Wünschen von sozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen im Mensafoyer aufgestellt werden. Zusammen mit einer digitalen Liste bekommen wir in der 47. KW Sterne mit den Wünschen vom Frauenzentrum Dortmund. Diese Sterne bringen wir dann an dem Baum an und veröffentlichen eine Pressemitteilung zu der Aktion. Gesammelt bzw. abgegeben werden die Geschenke im Infopoint, damit sie in der 50. KW vom Frauenzentrum abgeholt und verteilt werden können. Das Studierendenwerk hat sich ebenfalls positiv für die Aktion ausgesprochen. Team SDI plant dies gemeinsam mit dem Vorsitz.

# Nachhaltigkeit und Mobilität

#### **Fahrradreparaturstation**

Viel zu lange hat es gedauert, aber wie ihr vielleicht schon gesehen habt, steht vor dem AStA nun endlich eine Fahrradreparaturstation.

#### **Escape Room**

Gemeinsam mit dem Nachhaltigkeitsbüro sowie der Nachhaltigkeitsstrategiegruppe planen wir einen Escape Room zum Thema Nachhaltigkeit. Die Pläne werden langsam konkreter. So möchten wir den Escape Room in zwei (Büro-)Container umsetzen. Wir haben uns in der Pandora 2.0 getroffen um uns beraten zu lassen bzgl. passender Container für unser Vorhaben. Zudem sind wir den gesamten Campus mit Massband abgelaufen und haben verschiedene mögliche, bereits versiegelte Orte gesucht für die zwei Container. Diese Orte werden nun weitergehend auf ihre Tauglichkeit geprüft. Zur Recherche waren wir zu dritt (jeweils eine Person pro beteiligte Gruppe) im Escape Room der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund.

#### Hochbeetebau mit Talentscout

Gemeinsam mit Team SDI und dem Nachhaltigkeitsbüro haben wir einen Tag lang im Rahmen des Talentscoutings Hochbeete gebaut. Dabei konnten wir uns auch nochmal mit dem FH AStA vernetzen.

#### Nachhaltigkeitswoche

Wir befinden uns weiterhin in den Anfängen unserer Planung der nächstjährigen Nachhaltigkeitswoche. Unser erstes Planungstreffen mit dem Studiwerk wurde leider krankheitsbedingt verschoben, wird aber im November nachgeholt. Für einen Improvisationskoch-Workshop haben wir – bisher antwortlos – bei Frau Lose nach Bereitschaft zur Durchführung gefragt.

#### **O-Woche Sharing**

In der O-Woche haben wir (Mit Team SDI) ein Sharing Event vor dem AStA veranstaltet, welches sehr gut angenommen wurde. Unser Ziel ist es solche Events häufiger anzubieten und unser Sharing Regal im AStA stärker auf Social Media zu bewerben.

#### Mobilitätskonzept für TU

Zusammen mit dem NH-Büro und weiteren interessierten Studierenden, wollen wir ein Mobilitätskonzept für unseren Campus ausarbeiten. Häufig ist es viel zu unklar, wo Fahrradfahren erlaubt bzw. gewünscht ist. Deshalb ist der Plan, dass wir hierfür ein neues Konzept entwerfen um allen Studierenden einfache, verständliche und sichere Fortbewegung auf dem Campus zu ermöglichen.

#### **PV-Anlagen**

Wir haben bei der Uni nachgefragt, wie es um die geplanten PV-Anlagen auf den Dächern steht. In Vergangenheit war hier die Absprache mit dem BLB über die Klärung der Finanzierung und Verantwortlichkeit das Problem. Anscheinend geht es hier aber voran, wann genau diese Projekte jedoch umgesetzt werden ist weiterhin unklar. Außerdem ist eine große Freiland-PV-Anlage in Planung, dieses Projekt befindet sich wohl aber noch in der Voruntersuchung.

#### Hochbeet für Wohnheim

Ein Wohnheimsrat kam mit dem Wunsch nach einem Hochbeet am Wohnheim auf uns zu. Diese Bitte haben wir ans Studierendenwerk weitergeleitet.

#### Mensaumfrage

Nachdem die Mensaumfrage – zu unserem Ärgernis – monatelang beim Studiwerk lag, haben wir nun endlich das "GO" die Ergebnisse zu veröffentlichen. Hierzu schreibt das NH-Büro gerade einen Bericht. Die Ergebnisse sollten also in nicht allzu langer Zeit veröffentlicht werden. Außerdem werden wir nochmal gemeinsam mit dem NHB das Gespräch mit dem Studierendenwerk suchen um Konsequenzen und Lehren aus der Umfrage zu ziehen und konkrete Lösungen und Ziele zu erarbeiten.

# Antrag auf Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft

Antragssteller\*innen: StuPa-Präsidium TU Dortmund, Gruppe "Digitalisierung in der Praxis"

<u>Antrag</u>: Das StuPa erkennt die Gruppe "Digitalisierung in der Praxis" als Arbeitsgemeinschaft der Studierendenschaft an.

<u>Begründung</u>: Laut §1 unserer AG-Richtlinie muss das Studierendenparlament der Gründung einer AG zustimmen.

Eine Vorstellung der AG erfolgt mündlich durch AG-Mitglieder in der Sitzung.



Datum der Sitzung: Tagesordnungspunkt: xx.xx.2022 AG Auflösungen

# AG Auflösungen

#### Antragsteller:innen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

#### Verantwortliche Person:

Florian Virow (Finanzer)

# Antragstext

Das Studierendenparlament möge beschließen, nach AG-Richtlinie §5 Satz 1-3 folgende AGen People of Color, Vegan AG, TriQ-AG, Debattierclub, Brettspiel AG und AK Naturwissenschaften und Abrüstung aufzulösen.

## Begründung

People of Color – Keine Rückmeldung auf Kontaktaufnahme. Keine Berichte seit HHJ 2020/21

Vegan AG – Rückmeldung, keine Interessierten Mitglieder die weitermachen wollen. Aufösung der AG

TriQ-Ag – Keine Rückmeldung auf Kontaktaufnahme. Keine Berichte seit HHJ 2020/21 Debattierclub Rückmeldung, niemand mehr vorhanden fürs weitermachen Brettspiel AG, 2019 als AG aufgelöst und als FS Informatik AG neugegründet AK Naturwissenschaften und Abrüstung Auflösung der AG an den Finanzer am 14.09.2021 weitergeleitet

#### Beschlussempfehlung der Wahlprüfungskommission

Wir empfehlen, dem 16. Studierendenparlament der TU Dortmund, die Wahl aufgrund von §23 (5) der Wahlordnung für ungültig zu erklären.

Dies muss laut §23 (5) geschehen, wenn "[...] wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat."

Da eine Gruppe von der Wahl ausgeschlossen wurde, ist die Bestimmung des Wahlrechts verletzt. Bei der Gruppe handelt es sich um ca. 1500 Menschen, daher ist es nicht auszuschließen, dass sich dies auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

#### Relevante Regelungen:

- **§23(2) der Wahlordnung:** Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- §23(3) der Wahlordnung: "Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission."
- §23(5) der Wahlordnung: "Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat."
- **§23**(7) **der Wahlordnung:** Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

### Antrag zum Tagesordnungspunkt "Wahlbeschwerde"

Antragssteller\*innen: Raphael Martin, Luis Hotten (Campus Grün)

#### Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament erklärt die StuPa-Wahl aufgrund von §23(5) der Wahlordnung teilweise für ungültig. Die Wahl wird für die Gruppe der Promotionsstudierenden wiederholt.

#### Begründung:

Die Begründung der Wahlprüfungskommission, weshalb die StuPa-Wahl nicht gültig war, ist nachvollziehbar.

Wir schlagen vor, die Wahl für teilweise ungültig zu erklären und eine Nachwahl nur für die betroffene Gruppe, also die Promotionsstudierenden, durchzuführen.

Laut §23 Absatz 5 der Wahlordnung kann eine Wahl für teilweise ungültig werden. Dies ist aus unserer Sicht sinnvoll, da es nur bei den ca. 1500 Promotionsstudierenden Probleme bei der Wahl gab. Es gab bei der letzten Wahl über 30 000 Wahlberechtigte. Bei 95% der Wahlberechtigten hat die Abgabe der Stimme also problemlos funktioniert. Wir schlagen vor, die ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen nicht für ungültig zu erklären.

Laut §23 Absatz 7 muss die Wahl, wenn sie teilweise für ungültig erklärt wird, "unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang" wiederholt werden.

Das Prinzip der Gleichheit der Wahl ist bei dieser teilweisen Wiederholung weiterhin gegeben. Dieses Prinzip besagt, dass "jede Stimme das gleiche Gewicht hat". Das wäre bei einer Wiederholung der Wahl für Promotionsstudierende der Fall.

Es gibt ein prominentes Beispiel aus der aktuellen Bundespolitik. Bei der Bundestagswahl letztes Jahr gab es massive Probleme bei der Stimmabgabe in mehreren Berliner Wahlbezirken. Deshalb wird voraussichtlich bald die Bundestagswahl in Teilen Berlins wiederholt. Allerdings muss nicht die komplette Bundestagswahl in ganz Deutschland wiederholt werden (vgl. <a href="https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/10/wahl-berlin-pannen-ampel-bundestag-vorschlag-ausschuss.html">https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/10/wahl-berlin-pannen-ampel-bundestag-vorschlag-ausschuss.html</a>).

# Antrag auf Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Referent\*innen des AStA, der autonomen Referate und der Fachschaftsbeauftragten der TU Dortmund

Antragssteller\*innen: AStA-Vorstand, namentlich David Wiegmann, Leonie Lippert,

Florian Virow

Ansprechpartner\*in: David Wiegmann

#### Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass sich die Aufwandsentschädigungen (AE) für ganze Stellen von Referent\*innen des AStA, der autonomen Referate und der Fachschaftsbeauftragten (FSB) ab dem ersten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022/2023 mit Wirkung zum 01. November 2022 aus den jeweils gültigen Höchstbedarfsatzes nach §13 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag) ableiten.

Zur Zeit der Antragstellung bedeutet dies, dass eine ganze AE von 812€ auf 934€ pro Monat erhöht wird.

#### Begründung:

Im ersten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2011/2012 wurde letztmalig eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für gewählte Ehrenamtliche in der Studierendenschaft der TU Dortmund beschlossen, von damals 739€ auf 812€. Seit diesem Beschluss vor über zehn Jahren hat sich der ausgezahlte Betrag nicht geändert, weswegen wir aus mehreren Gründen eine Änderung der derzeitig festgelegten Regelung anstreben.

Zum einen sind in den letzten zehn Jahren, dabei vor allem in den letzten Monaten, durch eine stetige Inflation viele Dinge teurer geworden, auch für Referent\*innen im AStA, den autonomen Referaten oder die FSBs. Eine Anpassung hat jedoch nicht stattgefunden, um diesen "Wertverlust" einer AE auszugleichen. Auch wenn es sich bei den Vergütungen als Referent\*in um Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement handelt, muss in Realität betrachtet, dass viel Arbeit in der Studierendenschaft nur gemacht werden können, wenn eine Tätigkeit im AStA, den autonomen Referaten oder als FSB Lohnarbeit vorgezogen wird. Aufgrund von Minijobgrenzen oder Höchstverdienstgrenzen für die Familienversicherung, aber auch zeitlichen Kapazitäten der Engagierten, ist die Vergütung in den Gremien oft Hauptfinanzierungsquelle des Studiums. Um weiterhin Studierenden ein Engagement in der Studierendenschaft zu ermöglichen, auch wenn diese nicht über eine Grundfinanzierung über Eltern oder Stipendien zu erhalten, sollte eine Erhöhung der AE in der derzeitigen Situation im Interesse einer nicht-klassistisch arbeitenden Studierendenvertretung sein.

Darüber hinaus soll der Antrag eine weitere Dimension der Frage nach der Höhe von Aufwandsentschädigungen dauerhaft klären. Anstelle von sprunghaften Anhebungen in längeren Zeitabschnitten, die herausfordernd für die Haushaltsausgestaltung sind, wollen wir eine automatische Kuppelung an den BAföG-Höchstsatz, wie er

gesetzlich festgelegt wird. Dabei haben wir uns für diesen Wert entschieden, da er nicht nur weit verbreitet bei anderen Studierendenschaften oder Stipendien ist, sondern auch die Willkürlichkeit der Festlegung eines maximalen AE-Beitrages verhindert. Dabei haben wir den Satz inklusive seiner Zulagen für eigenständiges Wohnen und die Krankenversicherung gewählt, da auch Referent\*innen in AStA, autonomen Referaten oder die FSBs diese Kosten tragen müssen.

Wir wissen, dass die Erhöhung des AEs den Haushalt der Studierendenschaft zusätzlich belasten wird und diese Kosten letztendlich auf alle Studierenden umgelegt werden müssen. Unserer Überzeugung nach gibt es jedoch keinen anderen Weg, mit dem wir eine Studierendenschaft ermöglichen, in der sich jede\*r engagieren kann, unbeachtet seines finanziellen Hintergrundes. Selbst mit einer möglichen geringen Anhebung des Beitrages für die studentische Selbstverwaltung, die mit der Beitragsordnung verabschiedet werden muss und eine wahrscheinliche Höhe von 0,50€ haben müsste (von 6,00€ auf 6,50€), würde der Sozialbeitrag der Studierendenschaft der TU Dortmund deutlich unterhalb der Nachbaruniversitäten in Bochum (derzeit 15,62€) oder Duisburg-Essen (derzeit 10,03€) bleiben. Die wahrscheinlich nötige Anhebung würde sogar unterhalb des bisherigen Maximums der Verwaltungsgebühr unserer Studierendenschaft von 6,51€ liegen, die vor wenigen Jahren noch fällig war. Daher finden wir eine Finanzierung des Vorhabens durch eine geringfügige Anpassung des Beitrags für die studentische Selbstverwaltung als langfristiges Finanzierungskonzept für vertretbar.

Sollte der Antrag für die Koppelung des AEs an den BAföG-Höchstsatz vom StuPa verabschiedet werden, ist unsere Hoffnung, der Studierendenschaft eine langfristige Lösung gegeben zu haben. Es muss jedoch eine weiterhin genaue Betrachtung der Entwicklung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes durch AStA und StuPa stattfinden, um mögliche Anpassungen machen zu können.

Anlage 1: Darstellung des Mehraufwandes für die Studierendenschaft durch die Anpassung der Aufwandsentschädigungen an den aktuellen BAföG-Höchstsatz

	Ausgaben bei 812 Euro AE	Ausgaben bei 934 Euro AE
AStA-Referent*innen (8 Stellen)	90.000 Euro	105.000 Euro
ABeR (1 Stelle / 3 Referent*innen)	10.000 Euro	12.000 Euro
AAR (1 Stelle / 2 (5) Referent*innen)	11.000 Euro	13.000 Euro
	(10000)	(10500)
Fachschaftsbeauftragte*r (1Stelle / 2 Personen)	11.000 Euro	13.000 Euro
MIQ (1 Stelle / 3 Referent*innen)	10.000 Euro	12.000 Euro
QFR (1 Stelle / 5 Referent*innen)	10.000 Euro	11.500 Euro
Summe:	142.000 Euro	166.500 Euro
	Mehraufwand:	24.500 Euro

#### 1. Nachtraghaushalt 22/23

beschlossen von Haushaltsauschuss am xx.xx.2022, beschlossen vom Studierendenparlament am xx.xx.2022

Übersicht		Anzahl zahlende Studierende:								
		SoSe:	30766	30670	31070	31070	31200	31714	31714	32100
		WiSe:	31370	31370	32479	32479	33000	33400	33500	34000
		Gesamt:	62136	62040	63549	63549	64200	65114	65214	66100
			1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22	Haushalt 21/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
Einnahme	n									
Studierend	enschaft		14.457.712,98 €	14.414.890,78 €	14.445.773,49€	14.476.883,63 €	14.608.041,60€	14.885.908,69 €	14.981.091,02€	15.047.757,00€
davon	Studierendenschaft		560.071,86 €	538.510,86 €	510.773,63 €	511.810,41 €	514.073,06€	495.139,91 €	498.518,25€	530.150,00€
	Härtefall		183.850,21 €	183.541,00 €	199.741,43 €	199.741,43 €	196.660,00€	209.391,21 €	209.391,21€	211.030,00€
	Studierendensport		31.689,36 €	31.640,40 €	32.436,51 €	32.436,51 €	32.742,00€	33.279,03 €	33.259,14 €	33.711,00€
	Hilfsfonds		65.000,00 €	65.000,00€	82.555,12€	79.331,35€	83.510,17€	195.876,65 €	190.645,57 €	118.400,00€
	Copyshop		0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	1.200,00€	1.200,00€
	Fachschaften		167.142,99 €	167.020,12 €	133.903,02€	166.613,65€	167.380,37€	133.151,55 €	163.703,71 €	154.608,00€
	ElDoRadio		15.534,00 €	15.510,00€	15.900,25€	15.900,25€	16.050,00€	16.313,25 €	16.303,50€	16.525,00€
	Verwahrung Semesterticket		13.238.696,16 €	13.218.242,40 €	13.316.725,38 €	13.316.725,38 €	13.442.196,00€	13.597.177,14 €	13.662.612,54 €	13.773.918,00€
	Theater Flat		93.204,00 €	93.060,00€	48.796,50€	49.383,00€	49.500,00€	97.879,50 €	97.821,00€	99.150,00€
	MetropolRadRuhr		93.204,00 €	93.060,00€	95.401,50€	95.401,50€	96.300,00€	97.912,50 €	97.854,00€	99.150,00€
	Stadt- und Landesbibliothek		9.320,40 €	9.306,00€	9.540,15 €	9.540,15€	9.630,00€	9.787,95€	9.782,10€	9.915,00€
Ausgaben										
Studierend	enschaft		14.457.712,98 €	14.414.890,78 €	13.635.229,16 €	14.477.000,63 €	14.608.041,60€	14.610.977,18 €	14.981.091,02€	15.047.757,00€
davon	Studierendenschaft		560.071,86 €	538.510,86 €	357.561,04 €	511.810,41 €	514.073,06€	378.026,85 €	498.518,25€	530.150,00€
	Härtefall		183.850,21 €	183.541,00 €	86.653,02€	199.741,43 €	196.660,00€	155.959,68 €	209.391,21€	211.030,00€
	Studierendensport		31.689,36 €	31.640,40 €	32.436,51 €	32.436,51 €	32.742,00€	33.279,03 €	33.259,14 €	33.711,00€
	Hilfsfonds		65.000,00 €	65.000,00€	45.101,72€	79.331,35€	83.510,17€	139.545,30 €	190.645,57 €	118.400,00€
	Copyshop		0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.200,00€	1.200,00€
	Fachschaften		167.142,99 €	167.020,12 €	81.294,11 €	166.613,65 €	167.380,37€	85.095,98 €	163.703,71 €	154.608,00€
	ElDoRadio		15.534,00 €	15.510,00€	15.900,25€	15.900,25€	16.050,00€	16.313,25 €	16.303,50€	16.525,00€
	Verwahrung Semesterticket		13.238.696,16 €	13.218.242,40 €	12.862.544,36 €	13.316.725,38 €	13.442.196,00€	13.597.177,14 €	13.662.612,54 €	13.773.918,00€
	Theater Flat		93.204,00 €	93.060,00€	48.796,50 €	49.500,00€	49.500,00€	97.879,50 €	97.821,00€	99.150,00€
	MetropolRadRuhr		93.204,00 €	93.060,00€	95.401,50€	95.401,50€	96.300,00€	97.912,50 €	97.854,00€	99.150,00€
	Stadt- und Landesbibliothek		9.320,40 €	9.306,00€	9.540,15€	9.540,15€	9.630,00€	9.787,95 €	9.782,10 €	9.915,00€

Kapite	el 1: Studierendenschaft	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 H	aushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	1 Allgemeine Einnahmen								
111	Studierendenbeiträge	372.816,00 €	372.240,00 €	381.606,00€	381.606,00 €	385.200,00€	391.518,00 €	391.284,00€	396.600,00€
121	Überschuss der Studierendenschaft	153.208,59 €	150.000,00 €	126.573,06 €	126.573,06 €	126.573,06 €	98.525,24 €	100.934,25€	90.000,00€
131	Rückführung von Rücklagen	10.986,41 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
232	Schutzgebühr Rechtsberatung (Zuschuss FH) /Einnahmen Kooperationsvertrag FH	11.550,00 €	11.550,00 €	10,00€	10,00€	0,00€	0,00€	0,00€	700,00€
148	Zuschuss Technikverleih	1.870,86 €	1.870,86 €	1.870,86 €	1.870,86 €	-,	.,	.,	,
149	Sonstiges	1.200,00 €	1.200,00€	713,71 €	650,49€	1.200,00€	5.073,67 €	1.200,00€	1.200,00€
151	Zinseinnahmen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
222	Sondereinnahmen Rückerstattung MWSt.		·					5.000,00€	
	2 Einnahmen aus der Interessenvertretung								
211	Veranstaltungen	7.540,00 €	200,00€	0,00€	200,00€	200,00€	23,00 €	100,00€	11.000,00€
212	Werbeeinnahmen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
226	Einnahmen Ags	200,00€	200,00€	0,00€	100,00€	100,00€	0,00€	0,00€	400,00€
245	Einnahmen UFC	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	28.000,00€
215	Umlage Overhead Dienst- und Sachleistungen (Copyshop)	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
351	Einnahmen Autonomes AusländerInnenreferat	0,00€	0,00€	0,00€	100,00€	100,00€	0,00€	0,00€	0,00€
352	Einnahmen Autonomes Behindertenreferat	0,00€	0,00€	0,00€	100,00€	100,00€	0,00€	0,00€	500,00€
353	Einnahmen Autonomes Queer-Feministisches Referat (ehem. Frauenreferat)	200,00€	200,00€	0,00€	100,00€	100,00€	0,00€	0,00€	0,00€
354	Einnahmen Autonomes Male-Ident-Queer Referat (ehem. Schwulenreferat)	500,00€	1.050,00€	0,00€	500,00€	500,00€	0,00€	0,00€	1.750,00 €
	4 Aufwandsentschädigungen und Personalausgaben								
	41/42 Aufwandsentschädigung ehrenamtliche Tätigkeit			70.004.05.6			70.004.00.6		
411	Aufwandsentschädigung AStA-Referent*innen	94.000,00 €	94.000,00€	79.021,05€	88.000,00€	83.500,00€	73.894,63 €	83.500,00€	81.000,00€
440	Aus diesem Titel dürfen nur AStA-Referent*innen bezahlt werden. Stellenplan siehe Anhang D.	0.000.00.6	0.000.00.6	0.00.6	0.000.00.6	0.000.00.6	000 00 6	0.000.00.6	0.000.00.6
412	Aufwandsentschädigung für Projekte	3.000,00 €	3.000,00€	0,00€	3.000,00€	2.000,00€	990,00€	2.000,00€	2.000,00€
440	Projektstellen müssen per Social Media und auf der Website ausgeschrieben werden.	40.000.00.6	44 500 00 6	0.505.40.6	44 500 00 6	44 500 00 6	10 701 07 6	44 500 00 6	44 500 00 6
413	Aufwand Autonomes Behindertenreferat	12.000,00 €	11.500,00 €	9.535,42 €	11.500,00 €	11.500,00€	10.764,37 €	11.500,00€	11.500,00€
414	Aufwand Autonomes AusländerInnenreferat	12.000,00 €	11.500,00 € 11.500,00 €	7.888,21 €	11.500,00 €	11.500,00 €	10.025,16 €	11.500,00 €	11.500,00 €
416	Aufwandsentschädigung Fachschaften-Beauftragte*r	12.000,00 €		10.862,32 €	11.500,00 €	11.500,00 €	11.196,64 €	11.500,00 €	11.500,00 €
418 421	Aufwandsentschädigung Aut. Male-Ident-Queer Referat (ehem. Schwulenreferat) Aufwand Wahlausschuss	12.000,00 € 13.000,00 €	11.500,00 € 7.500,00 €	10.495,75 € 4.698,40 €	11.500,00 € 7.500,00 €	11.500,00 €	10.589,55 €	11.500,00 € 5.822,00 €	11.500,00 € 8.000,00 €
421	Aus diesem Titel werden die Personalkosten der Wahl gedeckt. Stellenplan siehe Anhang D.	13.000,00 €	7.500,00€	4.090,40 €	7.500,00€	7.500,00 €	5.822,00 €	5.622,00 €	6.000,00 €
422	Aufwand SP-Präsidium	4.500,00 €	4.500,00€	2.262,51 €	4.500,00€	4.500,00€	1.740,00 €	3.500,00€	1.500,00€
422	Es wird von 15 Sitzungen im Haushaltsjahr ausgegangen, Stellenplan siehe Anhang D.	4.500,00 €	4.500,00€	2.202,51€	4.300,00 €	4.300,00 €	1.740,00 €	3.300,00 €	1.500,00 €
423	Aufwandsentschädigung Aut. Queer-Feministisches Referat (ehem. Frauenreferat)	13.000,00€	11.500,00 €	8.594,80 €	11.500,00€	11.500,00€	8.252,40 €	9.800,00€	9.800,00€
424	Aufwand Rechnungsprüfung	360,00 €	360,00 €	360,00€	360,00 €	360,00 €	360,00 €	360,00 €	360,00 €
431	Beratungen	38.500,00 €	37.000,00 €	30.929,03 €	37.000,00 €	41.500,00 €	35.265,65 €	40.000,00 €	40.000,00 €
432	Bafög-Beratung	15.360,00 €	15.360,00€	15.360,00€	15.360,00 €	15.360,00€	15.360,00 €	15.360,00€	15.360,00€
433	Rechtsberatung	8.500,00 €	8.500,00€	5.843,06 €	8.500,00€	8.500,00€	8.499,00 €	8.500,00€	8.500,00€
	44 Personalaufwand Arbeitsgemeinschaften 45 Gehalt für Angestellte								
441	Fahrradwerkstatt	13.000,00 €	13.000,00€	11.222,01€	12.000,00€	12.000,00€	11.237,89 €	11.500,00€	11.500,00€
451	Kassenverwaltung / Geschäftsführung	73.500,00 €	73.500,00 €	73.915,26 €	74.200,00 €	73.500,00 €	71.745,91 €	72.000,00 €	72.000,00 €
455	AStA-Service	27.200,00 €	27.200,00 €	27.197,58 €	27.200,00 €	27.000,00 €	26.135,40 €	26.500,00 €	26.500,00 €
456	AStA-Systemadministration	17.500,00 €	21.500,00 €	21.382,48 €	23.000,00 €	23.000,00 €	20.548,38 €	23.000,00 €	23.000,00 €
457	Hilfskräfte	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	792,90 €	1.000,00 €	3.500,00 €
459	StuPa-Geschäftsführung	0,00 €	0,00€	0,00 €	0.00 €	0,00 €	0,00€	0,00€	3.850,00 €
	······································	2,23 0	-, 0	-,-5 €	-, 0	-,	2,230	2,200	

		1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 H	laushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	5/6 Sachausgaben								
	51/52 Ausgaben für die AStA-Verwaltung								
511	Lohnbuchhaltung	9.400,00 €	9.400,00€	4.179,99€	8.400,00€	8.400,00€	8.031,37 €	8.100,00€	6.000,00€
513	Versicherungen	3.000,00€	3.000,00€	1.813,59 €	3.000,00€	3.000,00€	2.291,90 €	3.000,00€	3.000,00€
514	Rechtskosten	3.000,00€	6.000,00€	0,00€	6.000,00€	6.000,00€	1.785,00 €	6.000,00€	2.000,00€
515	Bürobedarf	1.500,00 €	1.500,00€	801,80€	1.500,00€	1.500,00€	679,44 €	1.500,00€	1.500,00€
516	Fortbildung Mitarbeiter*innen und AStA Referent*innen	4.000,00 €	6.000,00€	140,00€	2.000,00€	8.000,00€	4.745,00 €	8.000,00€	3.000,00€
521	Briefmarken	500,00€	300,00€	103,00€	300,00€	300,00€	254,00 €	300,00€	300,00€
522	Telefon	300,00€	300,00€	99,99 €	300,00€	300,00€	42,99 €	300,00 €	300,00€
523	sonstige Lohnausgaben	5.500,00€	5.500,00€	4.446,86 €	5.500,00€	5.500,00€	4.733,19 €	5.500,00€	5.500,00€
	Mutterschaftsumlage, sonstige Krankenkassenumlagen, Künstlersozialabgaben								
527	Projekt / Digitalisierung	31.500,00 €	31.500,00 €	0,00€	20.000,00€	1,00€			
	Auszahlung nur auf StuPa-Beschluss								
528	IT-Infrastruktur	6.000,00€	6.000,00€	1.586,71 €	6.000,00€	6.000,00€	1.645,51 €	6.000,00€	3.500,00€
529	Sonstiges	2.500,00 €	2.500,00€	135,55€	2.500,00€	2.500,00€	1.721,87 €	2.500,00€	2.500,00€
530	Ausgabe Technikverleih	1.870,86 €	1.870,86 €	0,00€	1.870,86 €				
	·								
	53 Anschaffungen								
531	Anschaffungen	10.000,00€	8.300,00€	715,95€	1.100,00€	5.000,00€	592,02€	5.000,00€	5.000,00€
	· ·	,	•					•	
	54 Mitgliedsbeiträge								
541	Mieterverein	2.100,00€	2.100,00€	1.000,00€	1.000,00€	1.000,00€	1.000,00€	1.000,00€	1.000,00€
544	Landes-ASten-Treffen	1,00€	1,00€	0,00€	1,00€	1,00€	0,00€	1,00€	1,00€
545	andere Mitgliedschaften	100,00€	100,00€	75,00 €	100,00€	100,00€	25,00 €	100,00€	100,00€
548	BAS	5.000,00 €	5.000,00€	0,00€	3.200,00€	3.200,00€	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00€
549	Akkreditierungspool	1.500,00 €	1.500,00€	1.500,00€	1.500,00€	2.000,00€	0,00€	3.000,00€	3.000,00€
	55 Publikationen								
551	AStA-Infomaterial (ehemals AStA-Zeitung)	1.000,00 €	1.000,00€	0,00€	1.000,00€	1.000,00€	764,80 €	1.000,00€	1.000,00€
552	Erstsemester Info	7.000,00 €	4.000,00€	0,00€	4.000,00€	8.000,00€	5.953,99 €	6.000,00€	6.000,00€
	56/57 AStA-Sachmittel								
561	Referat Kultur	14.500,00 €	3.500,00€	1.930,93 €	6.200,00€	10.000,00€	2.689,96 €	7.500,00€	16.800,00€
	(ehemals Referat Kultur & internationales)								
562	Referat Öffentlichkeitsarbeit	700,00€	700,00€	403,84 €	500,00€	1.000,00€	0,00€	1.000,00€	1.000,00€
563	Referat Soziales, Diversität & internationales	7.400,00 €	7.400,00 €	1.358,86 €	7.250,00€	6.150,00€	370,00 €	4.000,00€	1.500,00€
	(ehemals Referat Soziales, Diversität & Nachhaltigkeit)								
564	Referat Hochschulpolitik und Lehre	3.750,00 €	3.750,00 €	69,00€	500,00€	1.500,00€	50,00 €	2.200,00€	4.200,00€
565	Referat Nachhaltigkeit & Mobilität	1.400,00 €	1.400,00€	126,30 €	900,00€				
	(ehemals Referat 1: Soziales, Diversität & Nachhaltigkeit; 2:Referat Kultur & internationales)								
572	Verfügungsmittel	6.500,00€	6.500,00€	1.156,90 €	7.500,00€	7.500,00€	2.011,38 €	7.500,00€	7.500,00 €
	Sperrvermerk : über 2500€ für studentische Ags ohne Budgettopf und Einzelinitiativen von Studiere		_						
573	Kopien	2.000,00 €	2.000,00€	1.028,07 €	1.500,00€	3.000,00€	937,75€	3.000,00€	3.000,00€
	1000 Euro für Kopiererleasing								
574	Abonnements	1.150,00 €	1.000,00€	415,50 €	1.000,00€	1.000,00€	539,40 €	700,00€	700,00€
579	Fahrtkosten	1.800,00 €	1.800,00€	0,00€	200,00€	2.000,00€	0,00€	1.000,00€	2.000,00€
	59 Veranstaltungen								
592	Festival contre le racisme	600,00€	2.000,00€	0,00€	2.000,00€	2.000,00€	0,00€	2.000,00€	2.000,00€

		1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 H	laushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	66 Wahlen SP und Ausschüsse								
661	Durchführung der SP-Wahlen	8.500,00 €	3.500,00€	1.543,82 €	3.500,00€	3.500,00€	1.291,96 €	1.400,00€	5.000,00€
662	SP-Präsidium und Ausschüsse	1.500,00 €	1.500,00€	0,00€	2.000,00€	2.000,00€	0,00€	1.500,00€	1.500,00€
074	67 Behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Veranstaltungen	4 000 00 6	4 000 00 6	0.00.6	4 000 00 6	4 000 00 6	0.00.6	4 000 00 6	4 000 00 6
671	Barrierefreiheit	4.000,00 €	4.000,00€	0,00€	4.000,00€	4.000,00€	0,00€	4.000,00€	4.000,00€
		1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Erachnic 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 H	Jaushalt 2021/22	Erachnic 2020/21	1 Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	7 Zuweisungen, Arbeitsgruppen	1.Nachtrag 22/25	Haushalt 22/23	Ligebilis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 1	iausiiait 202 i/22	Ligebilla 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	73/74 Arbeitsgruppen der Verfassten Studierendenschaft								
725	PSA AG	0,00€	0,00€	0,00€	1.600,00€	1.600,00€			
726	Vegan AG	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	250.00€	250.00€
727	Campus Garten	3.000,00€	3.000,00€	175,26 €	3.000,00€	3.000,00€	1.509,80 €	2.850,00 €	2.850,00€
	Sperrvermerk: über 1700€ bis eine Inventarliste/Anschaffungsliste vorliegt		•		•		•	•	
728	Projektraum der Wünsche-Brettspiel AG	700,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
729	English Creative Writing	0,00€	0,00€	0,00€	600,00€	600,00€	0,00€	750,00€	750,00€
730	English Theater Group	500,00€	0,00€	0,00€	1.800,00€	1.800,00€	0,00€	500,00€	2.900,00€
731	AK Naturwissenschaften und Abrüstung	0,00€	0,00€	0,00€	450,00€	450,00€	0,00€	250,00€	250,00€
732	AG Literaturkreis	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	50,00€	50,00€
734	Debattierclub	0,00€	0,00€	0,00€	330,00€	330,00€	0,00€	330,00€	330,00€
735	AG für Menschenrechte	0,00€	0,00€	0,00€	500,00€	500,00€	0,00€	500,00€	500,00€
736	E-Sports	1.250,00 €	1.250,00€	218,00€	1.100,00€	1.100,00€	149,02 €	2.000,00€	2.000,00€
737	TriQ-AG	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
738	Campus for future	1.200,00 €	1.200,00€	113,72€	1.465,00 €	1.465,00€	187,03 €	1.400,00€	2.900,00€
739	LeBiQ	600,00€	600,00€	0,00€	600,00€	600,00€	87,87 €	600,00€	600,00€
740	Interkulturelle Hochschulgruppe	0,00€	0,00€	0,00€	500,00€	500,00€	0,00€	1.050,00 €	1.050,00€
741	AG Forum gegen Rassismus	4.100,00 €	4.100,00€	632,42€	3.200,00€	3.200,00€	257,98 €	4.100,00€	4.100,00€
743	Gewerkschaftliche Hochschulgruppe	500,00€	500,00€	0,00€	0,00€	0,00€	247,94 €	1.400,00€	1.400,00€
745	UFC	0,00€	0,00€	3.736,29 €	6.500,00€	4.470,00€	386,08 €	6.900,00€	28.000,00€
	Zuzüglich Überschuss (aus Vorjahr)							2.409,01 €	
746	Theater AG	900,00€	900,00€	0,00€	4.560,00 €	4.560,00€	104,00 €	4.560,00 €	
749	People of Color (PoC)	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
750	Netzwerk Deutschlandstipendium	2.500,00 €	2.500,00€						
	75 Autonome Referate								
751	Autonomes AusländerInnenreferat	4.350,00 €	4.350,00€	0,00€	3.650,00€	3.650,00€	250,00 €	4.800,00€	4.800,00€
	Sperrvermerk : Keine Gelder für Anschaffung elektronischer Endgeräte vorgesehen			.,		,			,
752	Autonomes Behindertenreferat	3.850,00 €	3.850,00€	250,00€	3.250,00€	3.250,00€	250,00 €	5.500,00€	5.500,00€
753	Autonomes Queer-Feministisches Referat (ehem. Frauenreferat)	6.130,00 €	6.130,00€	701,44 €	2.400,00€	2.400,00€	600,00€	2.490,00€	2.490,00€
754	Autonomes Male-Ident-Queer Referat (ehem. Schwulenreferat)	10.500,00€	11.100,00 €	4.256,82€	7.290,00 €	7.290,00€	3.070,36 €	4.000,00€	7.640,00€
	Sperrvermerk von 2900€ für die Austragung der BuKo Queerreferate in SoSe 2022								
	8 Finanzausgaben								
812	Sollzinsen f. Geschäftskonten	0.00€	0.00€	0,00€	0.00€	0,00€	0,00€	0,00€	0.00€
821	Bildung Rücklagen	0,00 €	189,00 €	873,55€	873,55€	7.936,06 €	5.186,24 €	5.186,24 €	7.959,00 €
841	Unterstützung Copyshop	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €		1.200,00€	0,00€
843	Unterstützung Theater	0,00€	0,00 €	2.113,50 €	2.700,00 €	2.700,00 €	3,00 €	200,00 €	3,33 €
842	Finanzausgaben	1.000,00 €	1.000,00€	290,50 €	1.000,00 €	1.000,00 €	364,12 €	1.000,00€	1.000,00€
	•	,	,	,	,	,,	,	,	,

Kapitel 2: I	Härtefallausgleich	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 H	aushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	Einnahmen								
117	Studierendenbeiträge Härtefall	70.761,80 €	70.541,00 €	146.282,30 €	146.282,30 €	147.660,00€	150.019,80 €	149.992,20€	152.030,00€
122	Überschuss Vorjahr Härtefall	113.088,41 €	113.000,00 €	53.459,13€	53.459,13€	49.000,00€	59.399,01 €	59.399,01€	59.000,00€
	Auguston								
655	Ausgaben Ticketrückerstattung Härtefall	183.850,21 €	183.541,00 €	86.653,02€	199.741,43€	196.660,00€	110.959,68 €	164.391,21 €	166.030,00€
656	Sonderausgabe	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	45.000,00 €	45.000,00€	45.000,00 €
030	Soliderausgabe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
Kapitel 3: F	Förderung Studierendensport			Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 H	aushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	Einnahmen								
113	Studierendenbeiträge Hochschulsport	31.689,36 €	31.640,40 €	32.436,51 €	32.436,51 €	32.742,00€	33.279,03 €	33.259,14 €	33.711,00€
123	Überschuss Vorjahr Hochschulsport	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
	Ausgaben								
435	Förderung des Studierendensports	31.689,36 €	31.640,40 €	32.436,51 €	32.436,51 €	32.742,00€	33.279,03 €	33.259,14 €	33.711,00€
Kapitel 4: S	Studentischer Hilfsfonds	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 H	aushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	Einnahmen								
114	Studierendenbeiträge Studentischer Hilfsfonds	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
124	Überschuss Vorjahr Studentischer Hilfsfonds	37.453,40 €	41.000,00 €	56.331,35€	56.331,35 €	53.510,17€	3.926,35 €	3.926,35 €	0,00€
125	sonstige Einnahmen			0,00€	0,00€	0,00€	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00€
231	Darlehensrückzahlungen	24.000,00 €	24.000,00 €	26.223,77 €	23.000,00€	25.000,00€	27.702,17 €	25.000,00€	25.000,00€
223	Sondereinnahme MwSt. 16%	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	70.848,13 €	68.319,22€	
233	Rückführung von Rücklagen	3.546,60 €	0,00€	0,00€	0,00€	5.000,00€	48.400,00€	48.400,00€	48.400,00€
	Ausgaben								
454	Hilfsfondssekretariat	18.000,00€	18.000,00€	18.078,35€	18.200,00€	18.000,00€	17.428,60 €	17.000,00€	17.000,00€
631	Rechtsanwaltskosten	1.000,00 €	1.000,00€	0,00€	1.000,00€	1.000,00€	0,00€	1.000,00€	1.000,00€
633	Aufwandsentschädigung HiFo	1.400,00 €	1.400,00€	315,00€	1.400,00€	1.400,00€	465,00 €	1.400,00€	1.400,00€
634	Sachmittel Hilfsfonds	2.000,00 €	2.000,00€	223,30 €	2.000,00€	2.000,00€	347,05 €	4.000,00€	4.000,00€
635	Darlehensauszahlungen	42.600,00 €	42.600,00 €	25.753,72€	56.000,00€	61.110,17€	49.059,08 €	95.000,00€	95.000,00€
910	Bildung Rücklagen	0,00€	0,00€	731,35€	731,35€	0,00€	72.245,57 €	72.245,57€	0,00€

Kapitel 5:	: Copyshop	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 Haushalt 2	021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	Einnahmen								
251	Kopien	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
252	Handelsware	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
253	Vergütung Post	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
254	Bindungen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
255	sonstige Einnahmen 19%	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	1.200,00€
257	Kopien von studentischen Gremien	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
258	Handelsware von studentischen Gremien	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
259	Kopien 7% (vormals: Kiosk Einnahmen 7%)	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
260	Kiosk Einnahmen 19%	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
261	Dienstleistungseinnahme StwDo	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
265	Ausgleichsbeitrag Studierendenschaft	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	1.200,00€	0,00€
900	Rückführung von Rücklagen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
	Ausgaben	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 Haushalt 2	021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	Personalausgaben								
452	Umlage Overhead Dienstleistungen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
	Buchhaltung, Administration, etc. durch AStA								
471	MitarbeiterInnen Copyshop	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
	Sachausgaben								
534	Anschaffungen Copyshop	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
601	Steuerberatungskosten	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	1.200,00€	1.200,00€
611	Material Copyshop	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
612	Handelsware 7%	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
613	Handelsware 19%	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
614	Wartung und Miete Kopierer	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
615	Bindungen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
616	Kiosk	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
623	VG Wort	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
625	sonstiges Kosten 19%	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
626	sonstiges Kosten 7%	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
627	Öffentlichkeitsarbeit Copyshop	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
628	sonstiges Kosten 0%	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
629	Miete Copyshop	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
813	Fehlkopien	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
900	Bildung Rücklagen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€

Kapitel 6:	Fachschaften	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22	Haushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	126, 127 und 246 sind zugunsten 726 und 786 einseitig deckungsfähig und 116 und 126 sind zugu	nsten 716 einseitig deck	ungsfähig						
116	Einnahmen Studierendenbeiträge Fachschaften	74.534,08 €	74.411,20 €	81.409,28€	76.409,28 €	77.176,00€	83.523,84 €	78.473,92€	79.608,00€
126	Überschuss Vorjahr Fachschaften	52.608.91 €	52.608,92 €	48.055,57 €	50.204,37 €	50.204,37 €		45.229,79 €	35.000,00€
127	FsRK	5.000,00 €	5.000,00€	4.438,17 €	5.000,00 €	5.000,00 €	4.397,92 €	5.000,00€	5.000,00 €
246	nicht abgerufene SBM	35.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	4.557,52 €	35.000,00 €	35.000,00 €
240	Ausgaben	33.000,00 C	33.000,00 C	0,00 €	33.000,00 C	33.000,00 €		33.000,00 €	33.000,00 C
716	Zuweisung an Fachschaften Selbstbewirtschaftungsmittel, Verteilschlüssel von FsRK	127.142,99 €	127.020,12 €	81.294,11 €	126.613,65€	127.380,37€	84.765,98 €	123.703,71 €	114.608,00€
726	FsRK	5.000,00 €	5.000,00€	0,00€	5.000,00€	5.000,00€	330,00 €	5.000,00€	5.000,00€
786	FS Verfügungsmittel	35.000,00€	35.000,00€	0,00€	35.000,00€	35.000,00€	-	35.000,00€	35.000,00€
Kapitel 7:	ElDoRadio								
	Einnahmen								
118	Studierendenbeiträge ElDoRadio	15.534,00 €	15.510,00 €	15.900,25€	15.900,25€	16.050,00€	16.313,25€	16.303,50 €	16.525,00€
128	Überschuss Vorjahr	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
	Ausgaben								
770	Zuweisung an ElDoRadio	15.534,00 €	15.510,00 €	15.900,25€	15.900,25€	16.050,00€	16.313,25€	16.303,50€	16.525,00 €
Kapitel 8:	Verwahrung Semesterticket	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/21 I	Haushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	Einnahmen								
112	Studierendenbeiträge Semesterticket	12.998.696,16 €	13.218.242,40 €	13.316.725,38 €	13.316.725,38 €	13.442.196,00€	13.597.177,14 €	13.589.293,32 €	13.773.918,00€
221	9€-Ticket Rückerstattung	240.000,00 €		0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	73.319,22€	
	Die Titel 112 und 221 sind gegenseitig deckungsfähig.								
	Ausgaben								
	Die Titel 651, 652, 653, 657 und 667 sind gegenseitig deckungsfähig.								
651	Zahlungen an den Verkehrsverbünde	12.838.696,16 €	13.058.242.40 €	12.706.397.19€	13.156.725.38 €	13.282.196,00 €	13.422.565.80 €	13.434.293,32 €	13.618.918.00€
652	Ticketrückerstattung WiSe	85.000,00 €	85.000.00 €	83.664,20 €	85.000,00 €	85.000,00 €	101.546,22 €	80.000,00€	80.000,00€
653	Ticketrückerstattung SoSe laufendes HHJ	75.000,00 €	75.000,00 €	72.482,97 €	75.000,00 €	75.000,00 €	73.065,12 €	75.000,00 €	75.000,00 €
657	Sonderausgabe MWSt. Gem. Einnahme	,	,	,			-	73.319,22 €	
667	9€- Ticket Rückerstattung	240.000,00€						,== -	
	-								

Kapitel 9	D: Theater-Flat	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 2021/22 Ha	ushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
	Einnahmen								
119	Studierendenbeiträge Theater-Flat	93.204,00 €	93.060,00€	46.683,00€	46.683,00€	46.800,00€	97.879,50 €	97.821,00€	99.150,00€
129	Überschuss Vorjahr	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
130	Unterstützung Studierendenschaft	0,00€	0,00€	2.113,50 €	2.700,00€	2.700,00€			
	Ausgaben								
990	Zuweisung an Theater Dortmund	93.204,00 €	93.060,00€	48.796,50 €	49.500,00€	49.500,00€	97.879,50 €	97.821,00€	99.150,00€
Kapitel 1	0: MetropolRadRuhr (nextbike)								
	Einnahmen								
115	Studierendenbeitrag MetropolRadRuhr	93.204,00 €	93.060,00 €	95.401,50€	95.401,50€	96.300,00€	97.879,50 €	97.821,00€	99.150,00€
125	Überschuss Vorjahr	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	33,00 €	33,00€	0,00€
	Ausgaben								
580	Zuweisung Nextbike	93.204,00 €	93.060,00 €	95.401,50€	95.401,50€	96.300,00€	97.912,50 €	97.854,00€	99.150,00€
Kapitel 1	11: Stadt- und Landesbibliothek Dortmund								
	Einnahmen								
120	Studierendenbeitrag Bibliothek	9.320,40 €	9.306,00€	9.540,15 €	9.540,15€	9.630,00€	9.787,95 €	9.782,10€	9.915,00€
130	Überschuss Vorjahr	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
	Ausgaben								
581	Zuweisung Bibliothek	9.320,40 €	9.306,00€	9.540,15€	9.540,15€	9.630,00€	9.787,95 €	9.782,10 €	9.915,00€
Kapitel 1	2: UFC (Uni-Film-Club) verrechnet mit Kapitel 1								
	Einnahmen								
251	Filmvorführung	17.500,00 €	17.500,00 €	0,00€	0,00€	15.000,00€	537,85 €	0,00€	17.000,00€
252	Getränke- und Snackverkauf	12.000,00 €	12.000,00€	0,00€	0,00€	4.500,00€	354,41 €	0,00€	10.000,00€
253	sonstige Einnahmen 19%	1.200,00 €	1.200,00€	0,00€	0,00€	0,00€	9,81 €	100,00€	1.000,00€
254	Rückführung von Rücklagen	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	53,90 €	0,00€	0,00€
255	Überschuss Vorjahr (zweckgebunden -> Erneuerungsrücklage)	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	2.409,01 €	
256	Ausgleichsbetrag Studierendenschaft	0,00€	0,00€	3.736,29 €	6.500,00€	4.470,00€	386,08€	6.900,00€	
	Ausgaben				0.00.5			0.500.00.5	
534	Anschaffungen			0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	3.500,00 €	900,00€
611	Filmausleihe	9.000,00€	9.000,00€	0,00€	0,00€	6.000,00€	303,58 €	800,00€	10.000,00€
612	Getränke- und Snackverkauf 7%	6.500,00 €	6.500,00€	0,00€	500,00€	4.000,00€	286,51 €	850,00 €	6.000,00€
613 614	Getränke- und Snackverkauf 19% Werbung	5.500,00€	5.500,00€	0,00 € 0,00 €	500,00 € 500,00 €	2.000,00 € 500,00 €	0,00 € 0,00 €	725,00 € 400,00 €	5.000,00 € 1.000,00 €
615	Pförtner- und Putzkosten			0,00 €	0,00€	800,00€	0,00 €	0,00€	1.600,00€
616	Reisekosten			0,00 €	0,00 €	200,00 €	0,00 €	300,00 €	300,00 €
617	Instandhaltung	2.500,00€	2.500.00€	1.544,77 €	3.200,00€	200,00€	0,00 €	300,00 €	300,000
625	sonstiges Kosten 19%	3.000,00 €	3.000,00 €	1.432,02€	1.500,00 €	3.170,00€	40,92€	125,00€	600,00€
626	sonstiges Kosten 7%	300,00 €	300,00 €	0,00€	0,00€	0,00€	112,04 €	175,00 €	1.000,00 €
627	sonstiges Kosten 0%	1.000,00 €	1.000,00 €	275,00 €	300,00 €	300,00 €	599,00 €	125,00 €	680,00 €
628	Projekte (Open Air)	,50 0	, ,	0,00 €	0,00€	7.000,00 €	0,00 €	,_,	,
629	Differenz Umsatz/Vorsteuer			484,50 €	-,	,	-,		
900	Bildung Rücklagen	2.900,00€	2.900,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	2.409,01 €	920,00€

#### Anhang

Anhang A:	Rücklagen	1.Nachtrag 22/23	Haushalt 22/23	Ergebnis 2021/22	1. Nachtrag 21/22 Ha	aushalt 2021/22	Ergebnis 2020/21	1. Nachtrag 2020/21	Haushalt 2020/21
99510	Betriebsmittelrücklage Stand:	59.524,99 € 31.03.2022	59.524,99 € 31.03.2022	59.524,99 € 31.03.2022	58.651,44 € 31.03.2021	58.651,44 € 31.03.2021	58.651,44 € 31.03.2021	53.465,20 € 31.03.2021	53.465,20 € 31.03.2021
	voraussichtliche Rücklagen:	48.538,58 €	59.713,99€	60.398,54 €	59.524,99€	66.587,50€		58.651,44 €	61.424,20€
	5 Prozent Grenze:	28.003,59 €	26.925,54 €	25.590,52€	25.590,52€	25.703,65€		24.925,91€	26.507,50 €
99520	Hilfsfondsrücklage Stand:	88.960,48 € 31.03.2022	88.960,48 € 31.03.2022	88.960,48 € 31.03.2022	88.229,13 € 31.03.2021	88.229,13 € 31.03.2021	88.229,13 € 31.03.2021	64.383,56 € 31.03.2021	64.383,56 € 31.03.2021
	voraussichtliche Rücklagen:	88.960,48 €	88.960,48 €	89.691,83€	88.960,48 €	83.229,13€		88.229,13€	15.983,56 €
99540	Erneuerungsrücklage für UFC Die Überschüsse des UFC fließen jeweils aus dem letzten HHJ in die Erneuerungsrücklagen für UFC bis zu einer maximal Summe von 50.000 Euro	2.409,01 € 31.03.2022	2.409,01 € 31.03.2022	2.409,01 € 31.03.2022	2.409,01 €	2.409,01€	2.409,01 €	2.409,01 €	1,00€
99550	Steuersaldo Stand:	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 € 31.03.2021	0,00 € 31.03.2021	0,00 € 31.09.2020	0,00 € 31.03.2020
Anhang B:	Vermögensbestände								
	Außenstände Darlehen Hilfsfonds Stand:	189.612,34 € 31.08.2022	189.612,34 € 18.03.2022	194.637,88 € 31.03.2022	188.679,92 € 23.03.2021	193.111,24 € 31.03.2021	167.049,22 € 13.02.2020	167.049,22 € 13.02.2020	

#### Anhang C: Jahresabschluss, Haushaltsjahr 2021/22

Kassens	stände	
001	Girokonto 821000084	1.299.955,63 €
002	Girokonto 821000629	96.801,44 €
003	Kasse	1.888,80 €
004	Sparbuch	0,00 €
005	Tagesgeldkonto	0,00€
006	Festgeldkonto	0,00€
007	Girokonto Ticket	6.830,68 €
800	Festgeldkonto Ticket	0,00€
009	Festgeldkonto BW-Bank	0,00 €
	Summe	1.405.476,55€

Überschüsse/Verluste allgemeiner Haush 153208,59 Härtefälle 113088,41 AHS 0 37453,4 Hilfsfonds 52608,91 **FSRK** Semesterticket 0 MetropolradRuhr 0 Zwischensumme 356359,31 1049117,24 Differenz Abgrenzı Summe 1405476,55

Abgrenzungen: Zahlungen, die nicht in das abgeschlossene Haushaltsjahr (HHJ) gehören, sondern ins folgende HHJ.

Z.B. Sozialbeiträge von der Universität, die im alten HHJ gezahlt werden, aber für das neue HHJ bestimmt sind, Rücklagen (siehe Anhang A), Schlusszahlung Verkehrsbetriebe (VRR) etc. und andersherum.

Konten ohne Betrag: Diese Konten haben Einnahmen/Ausgaben im Ergebnis des Jahresabschlusses erzielt, jedoch werden die Konten im

neuen Haushaltsjahr nicht mehr benötigt, weswegen dort kein Betrag notiert wurde.

#### Anhang D: Stellenplan zu 411, 421 und 422

- 411: 8,25 Stellen; 1 Stelle entspricht den Bafög Höchstsatz\* (ab 01.11.2022); freie Verteilung nach AStA-GO; Eine nachträgliche Anpassung des Stellenplans in der AStA-GO ist möglich; die Stellen werden in der AStA-GO aufgeteilt; maximal 1 ganze Stelle pro Referent\*in möglich.
- 421: fünf Projektstellen mit in Summe 4.500€; Vorsitz des Wahlausschusses muss 1€ mehr als die weiteren Mitglieder erhalten und jedes Mitglied des Wahlausschusses muss mindestens ½ AStA-AE erhalten; der Wahlausschuss beschließt mehrheitlich über den Verteilungsschlüssel; Wird sich der Wahlausschuss bis 1 Monat nach Ende der Wahl nicht einig, so erhält der Vorsitz des Wahlausschusses eine volle AStA-AE und die vier einfachen Mitglieder des Wahlausschusses je eine ¾ AStA-AE der Kommission, nachdem ein Wahlbericht erstellt wurde.
- 421: Der Wahlausschuss kann mit Mehrheitsbeschluss Projektstellen (Wahlhelfende) für die aktuelle Wahl einrichten. Die Ausgaben für die vom Wahlausschuss eingerichteten Projektstellen dürfen in Summe 3.000€ nicht überschreiten.
- 422: 300€ pro abgehaltenem Studierendenparlamentssitzungstermin; die Aufteilung obliegt dem Präsidium im Konsens;
- Die AE wird nach dem Vorliegen des Sitzungsprotokoll ausgezahlt
- 424: Pro qeprüftem Haushaltsjahr werden 360€ Aufwandsentschädigung auf die bei der Prüfung mitwirkenden Rechnungsprüfenden in Summe ausgezahlt und ggf. aufgeteilt.
  - Findet die vorgeschriebene Prüfung der Barkasse nicht im zu prüfenden Haushaltsjahr statt, wo wird die AE um 30€ verringert. Wird der Bericht der Rechnungsprüfung nicht bis zu 2 Monate (Mitte Juni) nach vorliegen des Jahresabschlusses (Mitte April) vor, so verringert sie die AE um 150€. Die Frist begintt, sobald das Finanzreferat die Rechnungsprüfenden über das vorliegen des Jahresabschlusses unterrichtet; spätestens jedoch am 1.Mai
- 633: Jedes gewählte Mitglied des Hilfsfondausschusses erhält für die Teilnahme an einer (Online)Sitzung zur Vergabe des Hilfsfonds 15€ Aufwandsentschädigung
  - Sollte aufgrund besonderer Umstände eine reguläre Sitzung nicht möglich sein, wodurch die Bearbeitung der Anträge im Umlaufverfahren durchgeführt werden muss, so gelten je 3 bearbeitete Anträge als eine Sitzung
- 411, 413, 414, 416, 418, 422, 423: Mitglieder des AStA(411), der autonomen Referate (413,414,418,423) und die Fachschaftsbeauftragten(416), sowie des Präsidiums(422) dürfen Geld aus diesen Konten je Monat in Summe maximal Beträge in Höhe einer ganzen Stelle erhalten; Nachzahlungen, wodurch diese Grenze überschritten wird, sind zulässig, solange der Grund für die Nachzahlung verwaltungstechnischer Art und nicht ein "zurückhalten" der Ansprüche ist.

Beispiel: Aufgrund fehlender Unterlagen die für die Verwaltung erforderlich sind um Steuern korrekt zu verbuchen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,75 AE erst im Folgemonat gezahlt, zuzüglich der AE in Höhe von 0,75 AE, die in diesem Folgemonat anfällt. Die Auszahlung von 1,5 AE ist zulässig, da die Ansprüche in den betreffenden Monaten nicht 1 AE überschritte haben.

\*Bafög Höchstsatz für Hochschulen inklusive KV- und PV-Zuschlag U29-Jährige

#### Anhang E: Stellenplan zum Haushalt

#### Verwaltung

Geschäftsführung: Kassenverwaltung/Prüfung: Sekretariat:

Hilfsfondssekretariat:

Systemadministration:

1 Stelle à 36 Std./Woche (TVL 9b Stufe 6) 1 Stelle à 8 Std./Woche (TVL 7 Stufe 6)

1 Stelle à 13 Std./Woche (TVL 7 Stufe 6)

#### 1 Stelle à 21 Std./Woche (TVL 5 Stufe 6)

1 Stelle à 12 Std./Woche (TVL 5 Stufe 3) (System-Admin) 1 Stelle à 6 Std./Woche (TVL 5 Stufe 3) (Web-Admin)

#### Diverse

Fahrradwerkstatt

1 Stelle à 4 Std./Woche (TVL 2 Stufe 6)

1 Stelle à 6,3 Std./Woche (TVL 2 Stufe 2 bzw. 3) mit 2 Personen besetzt

#### Autonome Referate und FsRK

Autonomes AusländerInnenreferat: Autonomes Behindertenreferat: Autonomes Male-Ident-Queer Referat: Autonomes Queer-Feminitisches Referat:

Fachschaftenbeauftragte\*r:

#### Beratungen

Beratung für internationale Studierende:

Mieter\*innenberatung: Frauenberatung: Sozialberatung:

BAföG-Beratung: Rechtsberatung:

Lehre-Beratung:

1 AE à Bafög Höchstsatz\* / Monat (ab 01.11.2022)

1 AE à Bafög Höchstsatz\* / Monat (ab 01.11.2022) 1 AE à Bafög Höchstsatz\* / Monat (ab 01.11.2022)

1 AE à Bafög Höchstsatz\* / Monat (ab 01.11.2022) 1 AE à Bafög Höchstsatz\* / Monat (ab 01.11.2022)

1 Stelle à 6 Std./Woche (TVL 2 Stufe 2 bzw. 3) 1 Stelle à 6 Std./Woche (TVL 2 Stufe 6)

1 Stelle à 6 Std./Woche (TVL 2 Stufe 6) 1 Stelle à 7 Std./Woche (TVL 2 Stufe 3)

Beratungsvertrag Beratungsvertrag

1 Stelle à 6 Std./Woche (TVL 3 Stufe 2 bzw. 3)

#### Anhang F: Abonnements zu 574

BAföG-Bestimmungen, Ausländer- und Asylrecht, AStA:

Greenpeace Magazine, Bodo, die Zeit

Forum gegen Rassismus: Antifaschistisches Infoblatt, Lotta, Rechte Gewalt, Zag

Autonomes Queer-Feministisches Referat: Missy Magazine, Wir Frauen, an.schläge Autonomes Male-ident-Queer Referat: Fresh, Schwulissimo, Out/Advocate, GQ, Mannschaft, Vangardist, Box-Magazin

Ruhrnachrichten Plus

Campus for Future : Writers Room: Canvas Pro

# Erläuterung zum 1. Nachtragshaushalt 2022/23



Änderung	Grund
SoSe Studierendenzahl	Keine Schätzung, sondern tatsächliche
	Studierendenzahl
1-121, 2-122, 4-124, 4-233, 6-126,	keine Schätzung der Überschüsse, sondern
	Ist-Wert
1-131 Rückführung von Rücklagen	Mehr Kosten für eine Neu-Wahl im
	Wintersemester 2022/23
1-211 Veranstaltungen	Siehe Kultur Erklärung, abzüglich einer AStA
	on tour und einer Party
1-354 Einnahmen MIQ	Im Sommersemester konnten nicht alle
	Veranstaltungen durchgeführt werden, wo
	Einnahmen hätten generiert werden
	können.
Aufwand Autonome Referate und FSB: 1-	Anpassung für die Erhöhung der
413, 1-414, 1-416, 1-418, 1-423	Aufwandsentschädigung auf Bafög-
	Höchstsatz
1-421 Aufwand Wahlausschuss	Planung einer Neuwahl im WiSe
1-431 Beratungen	Anpassung der Mini-Job Grenze von 450
	Euro auf 520 Euro
1-456 AStA Systemadmin	Anpassung der Mini-Job Grenze von 450
4.544.5	Euro auf 520 Euro
1-514 Rechtskosten	Anpassung des Budgets
1-516 Fortbildung Mitarbeiter*innen und AStA Referent*innen	Anpassung des Budgets
	Appassing des Dudgets
1-521 Briefmarken 1-528 IT- Infrastruktur	Anpassung des Budgets  Es werden 3 neuen Finanz-PC für die
1-528 11- IIII astruktur	
	Digitalisierung im Gesamtwert von 2400 Euro gekauft.
1-531 Anschaffungen	Lastenrad, Neugestaltung des Arbeitsraums
1 331 Alischaffungen	1 und 2, sowie die neue Gestaltung des
	Beratungsraums. Medienregal
1-552 Erstsemester Info	Erstitaschen (Stupa-Beschluss 15.09.2022)
1-574 Abonnements	Die Zeit
1-592 Festival contre le racisme	Festival beendet und abgerechnet
1-661 Durchführung der SP-Wahlen	Mehr Kosten für eine Neu-Wahl im
<b>3</b>	Wintersemester 2022/23
1-754 MIQ	BuKo abgerechnet 600 Euro weniger
	ausgegeben, Sperrvermerk und Budgettopf
	um 600 Euro reduziert.
1-821 Bildung Rücklagen	Mehr Kosten für eine Neu-Wahl im
	Wintersemester 2022/23
8-221 9€ Ticketrückerstattung	Wegen der Erstattung des 9 Euro Tickets
8-667 9€ Ticketrückerstattung	Wegen der Erstattung des 9 Euro Tickets an
	die Studis
Anhang D:	

# Erläuterung zum

# 1. Nachtragshaushalt 2022/23

ASTA.	
<u> </u>	artmund

	<del>tu dartmund</del>
Stellenplan 411	-1 Stelle entspricht den Bafog Höchstsatz
	(ab 01.11.2022)
	- die Stellen werden in der AStA-GO
	aufgeteilt
Anhang E:	
Autonome Referate und	-1 Stelle entspricht den Bafög Höchstsatz
Fachschaftsbeauftragte*r	(ab 01.11.2022)
Anhang F: Abonnements	
AStA:	Die Zeit

Nachtrag zum Konto 1-531 Anschaffungen (geplanter und zusätzlicher Bedarf:

Grund	Betrag
Lastenrad	3000,00 Euro
Medienregal	500,00 Euro
Konferenztisch	500,00 Euro
8x Stühle	1400,00 Euro
4x Höhenverstellbare Schreibtische	1350,00 Euro
Whiteboard	100,00 Euro
Sonstiges (Steckerleisten usw.)	500,00 Euro
Gestaltung Beratungsraum	650,00 Euro
Puffer unplanmäßig + FiBu Wert	2000,00 Euro
Summe:	10000, Euro

# Nachtragshaushalt für das Referat Kultur 2022/23

1.	Haushaltsaufstellung	2
2.	Begründungen	2
	Campus Rallye	2
	Semesterparty	2
	Escape-Room-Events Bib Dortmund	3
	Dortmund City Rätseltour	
	Eltern-Kind-Brunch	3
	Workshop-Reihen	3
	Menschliches Kicker-Tunier	3
	AStA on Tour	3
	Backwettbewerb: Bake The AStA	4
	Cocktailkurs	4
	LaserTag-Turnier	4
	IKC.	4

# 1. Haushaltsaufstellung

Zweck	Ausgaben	Einnahmen
Campus Rallye	150€	0€
Semesterparty	4000€	2500€
Escape-Room-Events Stadt Bib 3x	3x 60€ = 180€	0€
Dortmund City Räseltour	100€	0€
AStA on Tour	4500€	3600€
Lasertag-Tunier	450€	30 x 5€ = 150€
Cocktailkurs	450€	15 x 10€ = 150€
IKC	400€	?
Backwettbewerb: Bake The AStA	200€	0€
Kritische-Schlager-Woche	500€	0€
Eltern-Kind-Brunch	2x 100€ = 200€	2x 45€ = 90€
Workshop Nähen	300€	150€
Workshop Backen	200€	150€
Workshop Vegane Feiertage	300€	150€
Menschliches Kicker Tunier	1000€	600€
HoPo Pizza Party	100€	0€
Sonstiges	1000€	0€
GESAMT (mit dem unteren)	13580€	7540€

# 2. Begründungen

# Campus Rallye

Die geplanten 150€ sind für den Einkauf von Gewinnen für die Top 3 Teams gedacht.

# Semesterparty

Wir möchten gerne jeweils zum Beginn der neuen Semester Partys im EF50-Foyer abhalten. Die Berechnungen bisher berufen sich auf vergangene Preislisten des Kultur-Teams von 2019, demnach vor Corona. Wir können leider mit den teilweise neuen Bedingungen nur begrenzt vorplanen, da sich manche Stellpunkte (zb. GEMA-Kosten) verändert haben und wir nicht genau einschätzen können, wie die neue Studi-Generation auf die Party reagiert. Da wir zu diesem Zeitpunkt noch in der Planung stecken bzw. in den Vorbereitungen, rechnen wir lieber groß. Geplant ist 500 Tickets in den Vorverkauf zu geben und ggf. 100 Tickets ürf die Abendkasse in der Hinterhand zu haben.

Die Berechnung basiert auf der Größe des Foyers (ca. 666qm) und dann 1qm pro Person. Bei 5€ Tickets in der Vorkasse hätten wir ein Einnahmen-Potenzial von 3100€. Wir sehen es als realistisch an, mit etwas weniger zu rechnen.

#### Escape-Room-Events Bib Dortmund

Die Stadt- und Landesbibliothek hat inzwischen einen eigenen Escape Room, dessen Story sich natürlich um Bücher dreht. Wir würden gerne im Verlauf der Legislatur 3x dort für eine Gruppe an Studis Tickets verlosen. Besonders für Erstis sehen wir es als schönes Welcome-To-TU-Event an. Einerseits lernen sie so einen Teil Dortmunds kennen (besonders, wenn wir das ganze an eine kleine Stadtführung vorher koppeln), sie können in einer kleinen Gruppe neue Kontakte knüpfen und wir können ihnen so direkt die Kooperation zwischen der Bibliothek und dem AStA näher bringen. Der Wettbewerb selbst wird eine "Rätseltour" durch die Websiten des AStA, StuPa, der Referate und ähnliches, um sie als Informationsquellen vertrauter zu machen.

### Dortmund City Rätseltour

Wir wollen über einen Veranstalter eine Rätseltour durch Dortmund buchen, um vor allem neuen Studierenden ihre Stadt näher zu bringen.

#### Eltern-Kind-Brunch

Studieren mit Kindern ist immer eine besondere Herausforderung, welche von anderen mit Sicherheit nicht so deutlich verstanden wird. Um die Eltern der TU zu vernetzen und ihnen einen Raum für Spaß, Austausch und auch Informations-Weitergabe oder zum Äußern von Kritik zu geben, möchten wir ab dem Jahr 2023 ein Eltern-Kind-Brunchen etablieren, welches erst einmal ca. alle 6 Wochen stattfinden soll. Die Gelder sollen in die Bereitstellung von ein wenig Frühstücks-Gut dienen.

## Workshop-Reihen

Wir möchten wieder mehr Workshops anbieten im AStA. Diese sollen teilweise vom AStA finanziert werden, teilweise durch die Studis, jenachdem wie Kostenintensiv die Workshops selbst sind.

#### Menschliches Kicker-Tunier

Fußball? Weltmeisterschaft? Auf solche kapitalistischen, Menschenverachtenden Dinge haben wir keinen Bock - wir machen unsere eigene WM! Teams von Studis können sich im Frühling/Sommer anmelden und dann werden wir mit einem Riesen Menschlichen Kicker den Wahnsinn ins Rollen bringen! Kosten sind für Miete des Kickers, Getränke und Geschenke der Gewinner gedacht. Einnahmen werden wir durch den Getränke-Verkauf haben.

#### AStA on Tour

Wir möchten Studierenden ermöglichen, ähnlich wie bei den Bildungsreisen nach Berlin, kostengünstig Kultur und Bildung an neuen Orten zu erleben. Der AStA plant somit Reisen für Studierende sowohl innerhalb Deutschlands, als auch in umliegende Länder vor, welche mindestens 50% der Reise-Zeit Bildungsinhalte vermitteln unter gewissen Themen bzw Mottos. Die restliche Zeit soll dem sozialen Ausstausch und der Entspannung dienen.

Geplant ist, dass Studierende, je nach Länge und Verortung der Tour, bis zu 100€ der Kosten selbst tragen, die restlichen Kosten (bis zu 50€), werden vom AStA bezuschusst. Diese Rechnung hat sich ergeben aus der Recherche

nach großen Ferienhäusern. Es gibt Häuser für bis zu 30 Personen, deren Mietkosten für zb 3 Nächte bei unter 3000€ liegen, je nach Lage und Ausstattung sogar deutlich weniger. Dies wiederum bedeutet, weniger als 100€ pro Studi für die gesamte Zeit der Unterkunft. Da es sich um Selbstverpflegungs-Häuser handelt, würden neben etwaigen Anreise- und Ausflugs-Kosten noch Verpflegung mit dazu kommen. Auch dies beläuft sich bei einem Einkauf für Großgruppen auf relativ überschaubare Summen, weshalb wir glauben, dass es eine gute Möglichkeit wäre für Studierende günstig kulturelle Bildung und auch soziales Erleben geboten zu bekommen zu einem Preis, der auch in der momentanen Wirtschaftssituation tragbar ist.

#### Backwettbewerb: Bake The AStA

Geplant ist es, einen Wettbewerb abzuhalten, bei dem Studis privat einen Kuchen/eine Torte backen, vegan, welche den AStA zeigen soll. Sei es das Logo, den Grundriss unseres Büros, die Referent\*innen – der Kreativität sollen keine Grenzen gesetzt werden. Am Tag des Wettbewerbs bringen die Teilnehmer ihre Kreationen zum AStA, wo sie einerseits am Wettbewerb teilnehmen, gleichzeitig der Kuchen aber auch auf dem Campus verkauft wird. Die Einnahmen dieses Verkaufs sollen gespendet werden, zb. An Grenzenlose Wärme oder einen ähnlichen Verein. Die Gewinner sollen Back-Utensilien/Rezeptbücher oder ähnliches erhalten.

#### Cocktailkurs

Der Kurs sollte Techniken des Cocktailmixens, Warenkunde, Dekoration, Degustieren von Spirituosen (Herkunft, Inhaltsstoffe, Destillation und Geschichte/Kultur als mögliche Themen-Abende) beinhalten. Das Event soll zur Vernetzung und zum Kennenlernen dienen, aber auch den Studierenden Vergnügen bereiten. Vorbild ist der Cocktailkurs vom AStA der RUB, welcher sehr gut angenommen wird und deshalb auch jeden Monat einmal stattfindet. Ein möglicher Kooperationspartner in Dortmund wäre das KLUBHAUS, der auch im besten Falle die Räumlichkeiten bereitstellt. Zur Teilnahme berechtigt sind natürlich nur volljährige Studierende. Auch hier sollen die Studierende mit einem 10€ Beitrag das Event gegenfinanzieren.

## LaserTag-Turnier

Das LaserTag-Turnier soll zum Vernetzen und Kennenlernen der Fachschaften dienen. Aber natürlich auch, um unter den Fachschaften das Team-Gefühl zu stärken. Die Teams sollen aus à 10 Teilnehmenden der Fachschaften bestehen. Stattfinden soll das Turnier in Dortmund oder Umgebung. Jeder, der Teilnehmenden muss selber einen Betrag von 5€ bezahlen, um das Event gegen zu finanzieren. Dauern wird das Event 2-3 Stunden. Das Event soll auch vor allem die Fachschaften untereinander vermischen und zur zukünftigen Kooperation untereinander anregen.

#### IKC

Das IKC ist ein Projekt mehrerer Stellen, welches auch durch unseren AStA bezuschusst wird. Wir stellen sowhol Technik als auch Helfer\*innen. Zudem unterstützen wir finanziell beim Catering und bei der Security.

#### Kritische Schlagerwoche

Wir möchten einen kritischen Umgang mit Musik ermöglichen, die in der heutigen Zeit viel genutzt wird, um beim Feiern Stimmung zu erzeugen. Dafür möchten wir externe Referent\*innen einladen und eine Abschlussparty organisieren.

## Hopo- Pizza Party

Um Studierende für die Arbeit in der Hochschulpolitik zu begeistern, wollen wir ein gemeinsames Pizzabacken an Vorträge koppeln. Dafür müssen wir Materialkosten einplanen und gegebenenfalls Raummiete bezahlen.

## Sonstiges

Wir möchten uns die Möglichkeiten offen halten, auch spontan auf aktuelle Ereignisse einzugehen und passende Referent\*innen dazu einzuladen oder Materialien anzuschaffen.

# Votum des Haushaltsausschuss

## an das StuPa des 25.10.2022

Beschlossen auf der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 4.10.2022.

## 1. Nachtragshaushalt 2022/23

Votum zum zugegangenen 1. Nachtragshaushalt 2022/23, der auf der am 4.10.2022 abgehaltenen Sitzung des HHA besprochenen wurde.

Antrag: Der HHA empfiehlt den vorgelegten 1. Nachtragshaushalt 2022/23 mit den folgenden Änderungen dem StuPa:

- Bafög Höchstsatz definiert als Bafög Höchstsatz für Hochschulen inklusive KV- und PV-Zuschlag U29-jährige
- 1-521 Briefmarken wird ggf. um bis zu 100€ angehoben über das Gegenkonto 1-131 Rücklagen
- 1-421 Wahlausschuss um 2.000€ auf 13.000€ angehoben über das Gegenkonto 1-131 Rücklagen.

3/1/0 angenommen

Somit kann der dem HHA am 10.04.2022 vorgelegte Haushalt dem StuPa mit den angegebenen Änderungen empfohlen werden. Zum Haushalt liegt ein Sondervotum gemäß HWVO §3 Abs. 2 und 3 vor.

## **Sondervotum**

Hagen, den 4.10.2022

Sondervotum zum TOP "1. Nachtragshaushalt 2022/23" der Haushaltsausschuss-Sitzung vom 4.10.2022.

Nach der aktuellen Gesetzgebung muss der Haushalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgestellt werden und nur den notwendigen Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben abbilden. Dies ist beim vorliegenden Haushalt nicht der Fall.

Die Aufwendungen für eine ganze Stelle sollen um 15% von 812€ auf 934€ angehoben werden. Auf ein Haushaltsjahr ergeben sich so zusätzliche Ausgaben von gut 30.000€. Sämtliche Aufwandsentschädigungen belaufen sich beispielsweise für das Haushaltsjahr 2021/22 bereits auf 37% der verausgabten Mittel der Studierendenschaft. Durch die Anhebung der Aufwandsentschädigung würde der Anteil somit auf gut 45% steigen.

Für die Anpassungen musste in diesem Nachtragshaushalt auf die Rücklagen zurückgegriffen werden. Für das kommende Haushaltsjahr geht das nicht, weswegen der Semesterbeitrag bei ca. 31.000 Studierenden um 48ct erhöht werden müsste und der Beitrag für die Studentische Selbstverwaltung von 6,00€ auf 6,48€ steigen würde. Und sollte der AStA meinen, dieses ohne eine Erhöhung hinzubekommen, so sollte man den Beitrag im Interesse der Studierendenschaft und nach Hochschulgesetz NRW §57 Abs. 1 besser auf 5,50€ senken.

Im Lichte dieses Gesetztes erscheint es mehr als fragwürdig, wie eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und es somit auch notwendig ist, den Studierenden dafür in die Taschen zu greifen.

LG

Ingo Manfraß

(StuPa- und HHA-Mitglied, Mitglied der Liste Studi für Studis)

#### HWVO §2 Abs. 1

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### HWVO §3 Abs. 1 Satz 1

Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben **notwendigen Bedarfs** durch den Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.

#### HSG NRW §57 Abs. 1 Satz 3

"Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern […] zur **Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge** […]."

Allgemeiner Studierendenausschuss Referat für Finanzen Emil-Figge-Straße 50 44227 Dortmund

Email: finanzen@asta.tu-dortmund.de

Telefon: 0231 - 755-5892



Änderungsantrag zum 1. Nachtragshaushalt 2022/23

Antragsteller: Florian Virow (AStA-Finanzer)

### Das Studierendenparlament möge beschließen:

Den Topf 1-456 AStA Systemadministration um 2500 Euro auf 20.000 Euro und das Konto 1-131 Rückführungen von Rücklagen um 2500 Euro auf 13.486,41 Euro anzupassen.

## Begründung:

Allgemeiner Studierendenausschuss Referat für Finanzen Emil-Figge-Straße 50 44227 Dortmund

Email: finanzen@asta.tu-dortmund.de

Telefon: 0231 - 755-5892



Antrag für die 5. Sitzung des 16 Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund

Antragsteller: Florian Virow (AStA-Finanzer)

### Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der AStA beauftragt die Firma Imixs Software Solutions GmbH mit der angebotenen Softwarelösung den Digitalisierungsprozess der Studierendenschaft umzusetzen.

#### Begründung:

Der Arbeitskreis Digitalisierung hatte die sechs Angebote Anhand der geforderten Kriterien geprüft und empfiehlt die Firma Imixs Software Solutions GmbH zu beauftragen. Imixs zeigt verständlich die Installationskosten sowie die Folgekosten auf. Das Produkt ist free and open source, was uns ermöglicht später das Programm selbst zu warten. Imixs ist das einzige Angebot, welches eine akzeptable Lösung für die HiFo-Datenbank anbietet und wir sind nicht dauerhaft bzw für eine Vertragslaufzeit an das Produkt gebunden und der Transfer der Daten zu einem anderen Produkt ist möglich.

Vergleichstabelle der Angebote und geschätzte Kosten auf Seite 2.

Allgemeiner Studierendenausschuss Referat für Finanzen Emil-Figge-Straße 50 44227 Dortmund

Email: finanzen@asta.tu-dortmund.de

Telefon: 0231 - 755-5892



	Imixs	Agorum	Triumph-Adler	Konica Minolta /ELO	Hees	Green It / ELO
Einmalige Kosten (geschätzt*)	15.000€	24.830€	66.245€	43.485€	25.000€	29.000€
Monatliche Kosten	200,00€	192,83€	415,18€	397,00€	968,33€	915,00€
Kostentransparenz						
Bindung an	Keine	Könnte	60 Monate	12 Monate	48 Monate	Kein Export der
Produkte (Laufzeit)	Bindung und	technisch	Laufzeit und	Laufzeit und	Laufzeit und	Daten möglich
	Laufzeit	möglich sein der	kein Export der	kein Export der	kein Export der	
		Export der	Daten möglich	Daten möglich	Daten möglich	
		Daten				
Inkl. Hifo-	Lösung	Keine Lösung	Keine Lösung	Lexware	Keine Lösung	Keine Lösung
Datenbank	vorhanden	vorhanden	vorhanden	angeboten	vorhanden	vorhanden
free and open	free and	Teilweise open	Eigentum der	Eigentum der	Eigentum der	Eigentum der
source	open source	source	Dienstleister*in	Dienstleister*in	Dienstleister*in	Dienstleister*in

<sup>\*</sup>An Hand von mindesten 100 Arbeitsstunden

# Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom \_\_\_.\_\_.2022

Auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13.06.2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3-22) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität die nachstehende Ordnung erlassen:

#### I. Abschnitt: Allgemeines

#### §1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

#### §2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, mit der eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Wahlliste gewählt wird.
- (4) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl oder nach StuPa-Beschluss als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl).
- (5) Gewählt wird an mindestens vier, aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das StuPa. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein. Das StuPa bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Das StuPa entscheidet über den Termin für den 1. Wahltag sowie die Wahldauer. Der 1. Wahltag und die Wahldauer sollen bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag festgelegt werden. In begründeten Ausnahmenfällen kann die endgültige Festlegung des 1. Wahltages auch später erfolgen, spätestens aber bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag.
- (6) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

#### §3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 38. Tage vor dem 1. Wahltag an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

#### §4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlkommission und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 72. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern. AStA-Mitglieder sowie Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des StuPas können der Wahlkommission nicht angehören. Die

Wahlkommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig; sie entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Wahlkommission fertigt über ihre Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten begründet über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder der Wahlkommission werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von dem amtierenden StuPa-Präsidium in Textform eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen der Wahlkommission erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; die Wahlkommission kann eine andere Form der Einladung beschließen.
- (7) Ein Mitglied der Wahlkommission sowie ihre stellvertretenden Mitglieder scheiden aus der Kommission aus:
  - 1. durch Niederlegung des Mandats,
  - 2. durch Wahl in den AStA,
  - 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
  - 4. durch Kandidatur für das zu wählende StuPa und
  - 5. durch Kandidatur für mindestens eines der zu wählenden Autonomen Referate.

#### §5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag ein den Umständen der Wahl entsprechend gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, dass sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird spätestens vom 31. bis 23. Tage vor dem 1. Wahltag an einer von der Wahlkommission spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission unverzüglich, spätestens bis zum 22. Tage vor dem 1. Wahltag.

#### §6 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung erstellt die Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag und macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt zunächst per Aushang. Weiterhin erfolgt innerhalb von 7 Tagen die weitere Bekanntmachung unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStA.

- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  - 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  - 2. die Wahltage,
  - 3. einen Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder elektronische Wahl durchgeführt wird,
  - 4. Ort und Zeit der Stimmabgabe und bei elektronischer Wahl die Zugangsmöglichkeit zum Wahlsystem und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit an Werktagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich ist,
  - 5. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  - 6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  - 7. die zugelassene Zeichenanzahl des Namens der Wahlliste,
  - 8. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
  - 9. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
  - 10. die Frist, innerhalb der die Wahlzeitungsbeiträge eingereicht werden können,
  - 11. die technischen Spezifikationen zur Einreichung der Wahlzeitungsbeiträge,
  - 12. eine Darstellung des Wahlsystems nach §2,
  - 13. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 14. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
  - 15. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen,
  - 16. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4 sowie
  - 17. den Termin für die öffentliche Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort dieser.

#### §7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlkommission kann einen späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen. Die Wahlvorschläge müssen zur besseren Lesbarkeit und Weiterverarbeitung auch in einer angemessenen digitalen Form, die von der Wahlleitung bestimmt wird, eingereicht werden.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die oder der Zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufgenommen werden.
- (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse, die Matrikelnummern und, falls von der Wahlkommission gewünscht, die Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die

- Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie oder er hat

Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- 1. verspätet eingereicht worden sind,
- 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Von der Zurückweisung ist die Vertrauensperson unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Liegt bei einem Wahlvorschlag eine unwiderrufliche Erklärung zur Zustimmung der Aufnahme in den Wahlvorschlag vor, aber werden Mängel an den persönlichen Daten dieser Person von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist festgestellt, so erhalten sowohl die betroffene Person als auch die Vertrauensperson der betroffenen Liste die Möglichkeit, diesen Mangel innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen. Die Korrekturfrist beginnt nach der Benachrichtigung der betroffenen Personen durch den Wahlleiter, die mindestens über die angegebenen E-Mail-Adressen zu erfolgen hat.

- (8) Aus den Wahlvorschlägen bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahllisten. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der Einreichungsfrist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Liste. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§23) nicht aus.
- (10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 19. Tage vor dem 1. Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Diese Veröffentlichung enthält genau die Namen der Wahllisten sowie die Familiennamen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Listenplätze. Für die Autonomen Referate sind gegebenenfalls weitere Angaben notwendig.
- (11)Die Wahlkommission gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Wahlkommission entscheidet, ob die Wahlzeitung gedruckt oder rein digital zur Verfügung gestellt wird. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei zusammenhängende DIN-A4-Seiten frei gestalten. Die Listen haben hierfür die redaktionelle Verantwortung. Die Beiträge für die Wahlzeitung müssen spätestens mit Ablauf des 18. Tages vor der Wahl bei der Wahlkommission eingehen. Ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche für den Beitrag gemäß Landespressegesetz und Medienstaatsvertrag sind in diesem zu nennen. Die Wahlkommission legt in der Wahlbekanntmachung technische Spezifikationen für die Wahlzeitung gemäß dem Stand der Technik fest; die Einhaltung dieser Spezifikationen obliegt alleinig den Wahllisten. Bei einer Nichteinhaltung beschließt die Wahlkommission über die Veröffentlichung des Beitrages.
- (12) Wahllisten für die Wahl zum StuPa erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Möglichkeit, dass Kosten zur Erstellung dieser Wahlwerbung übernommen werden. Den maximalen Umfang der Kostenübernahme legt die Wahlkommission fest. Der Umfang gilt für alle Listen; für Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate sollte der Umfang in angemessenem Maße gemindert werden.

#### §8 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge der Listen entscheidet die Wahlkommission durch Los im öffentlichen Teil einer Sitzung. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten werden unter dem Namen der zugehörigen Liste nach Reihenfolge der Wahlliste abgedruckt.

#### §9 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als oder genauso groß wie die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die Wahlkommission spätestens bis zum 19. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt die Wahlkommission unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

#### §10 Geltungsgebiete der Abschnitte II und III

Alle unter Abschnitt II aufgeführten Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf den Fall der Urnenwahl. Die unter Abschnitt III aufgeführten Paragraphen gelten ausschließlich bei internetbasierter Wahl (elektronischer Wahl).

#### II. Abschnitt: Urnenwahl

#### §11 Urnenwahl

Erfolgt die Wahl als Urnenwahl, so gilt:

- 1. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- 2. Die Briefwahl ist zulässig.
- 3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens fünf aufeinander folgende nicht vorlesungsfreie Werktage.
- 4. Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9:30 Uhr bis mindestens 15:30 Uhr. Über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission. Die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16:30 Uhr gewählt werden.

#### §12 Stimmabgabe bei Urnenwahl

(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Darauf wirft die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.

- (2) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (Ausweis oder Führerschein o.Ä.) und den gültigen Studierendenausweis/UniCard oder eine gültige Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis geprüft, jedes weitere Einbehalten der Dokumente ist verboten. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

#### §13 Briefwahl bei Urnenwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
  - 1. ihren Wahlschein,
  - 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.

- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlkommission die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgaben im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in eine zufällig ausgewählte Wahlurne gelegt werden.

#### §14 Wahlsicherung bei Urnenwahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:
  - 1. Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbeklebte Stellwände) muss geheime Wahl gewährleisten.
  - Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppen informieren. Das Auslegen der Wahlzeitung sowie Informationen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Wahlverfahren sind zulässig.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich ein Mitglied der Wahlkommission davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage

Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei von der Wahlkommission bestimmte Personen ständig anwesend sein. Die Wahlkommission bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit.

#### III. Abschnitt: elektronische Wahl

#### §15 internetbasierte Wahl (elektronische Wahl)

Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, so gilt:

- 1. Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl.
- 2. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- 3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens 21 aufeinanderfolgende Tage.

#### §16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen versendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels ID und dem persönlichen Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler oder deren oder dessen Hilfsperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in elektronischer Form zu versichern, dass sie oder er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe. Die wirksame Abgabe der Versicherung in elektronischer Form setzt voraus, dass die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die Versicherung in dem

elektronischen Wahlsystem abgibt. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die Wählerin oder der Wähler oder deren oder dessen Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie oder er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe. Wenn die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die Versicherung nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückzuweisen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wählerin oder Wähler gezählt; die Stimme gilt als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit an Werktagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.

#### §17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlkommission die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 4 Abs. 5.

#### §18 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Einvernehmen mit der Wahlkommission in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit der Wahlkommission über das weitere Verfahren. Wird die Wahl abgebrochen, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze

#### §19 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl sowie zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen ist der Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der

- rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten.
- (3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server abgespeichert werden.
- (4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (5) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (6) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (7) Die unter § 20 Absatz 4 aufgeführten Punkte zur Niederschrift müssen durch das Wahlprogramm erfasst und ausgegeben werden können. Ausgenommen hiervon sind die Punkte 1 und 8.
- (8) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

#### IV. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze

#### §20 Stimmauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die Wahlkommission und unter ihrer Kontrolle durch die von ihr dazu beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:
  - 1. Für jeden Wahlraum
    - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  - 2. für jede Wahlliste
    - die auf die ihr angehörenden Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
    - die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wählerinnenund Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

- 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
- 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
  - 1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  - 2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
  - 1. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
  - 2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - 3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
  - 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  - 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
  - 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
  - 8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (5) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Präsidium zur Archivierung gemäß §15 der Satzung der Studierendenschaft zu geben. Die Niederschrift kann in einen Bericht der Wahlkommission und das amtliche Endergebnis aufgesplittet werden, die beide die nach Absatz 4 erforderlichen Gegenstände enthalten müssen und nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 zu unterschreiben sind.
- (6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission notwendig. Die Wahlkommission veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß Absatz 4 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 5 gilt entsprechend.

#### §21 Verteilung der Sitze

- (1) Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben.
- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zustehen.
- (3) Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat derselben Wahlliste mit den nächstmeisten Stimmen nach.

#### V. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas

#### §22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in geeigneter Weise innerhalb von 5 Werktagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Zeitnah zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die Wahlkommission.

#### §23 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

#### §24 Zusammentritt des StuPas

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich in Textform zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

#### VI. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift

#### §25 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
  - 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
  - 2. Auskünfte erteilt,
  - 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
  - 4. die Nutzung eines ggf. vorhandenen Wahlprogramms zur Durchführung einer internetbasierten Wahl (elektronischen Wahl) ermöglicht,
  - 5. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

#### §26 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 28.02.2022 (AM Nr. 7/2022, S. 1-12) außer Kraft.

Ausgefertigt	aufg	grun	d des	Beschlusses	des	Studier enden parlaments	der	Technischen	Universität
Dortmund vo	m			•					

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den	Dortmund, den
Der Sprecher des Allgemeinen Studierendenausschusses	Die Präsidentin des Studierendenparlaments
David Wiegmann	Emily Veuhoff

Dortmund, den
Der Rektor der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Manfred Bayer

# Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom . .2022

Auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13.069.07.20224 (AM Nr. 20/20224, S. 348-2234) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität am 28.02.2022 die nachstehende OWahlerdnung erlassen:

#### I. Abschnitt: Allgemeines

#### §1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund.

#### §2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte\_-Laguë.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, mit der eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Wahlliste gewählt wird.
- (4) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl oder nach StuPa-Beschluss als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl).
- (5) Gewählt wird an mindestens vier, aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen; über die Wahldauer entscheidet das StuPa. Diese Entscheidung muss bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag getroffen sein. Das StuPa bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, dass die in der Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Das StuPa entscheidet über den Termin für den 1. Wahltag sowie die Wahldauer. Der 1. Wahltag und die Wahldauer sollen bis zum 120. Tage vor dem 1. Wahltag festgelegt werden. In begründeten Ausnahmenfällen kann die endgültige Festlegung des 1. Wahltages auch später erfolgen, spätestens aber bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag.
- (6) Die Wahl auf einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

#### §3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 38. Tage vor dem 1. Wahltag an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

#### §4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlkommission und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Das StuPa wählt die Mitglieder der Wahlkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 72. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter.

Kommentiert [LD1]: Ich habe die Einleitung überarbeitet.

- (3) Die Wahlkommission besteht aus 5 Mitgliedern. AStA-Mitglieder sowie Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl des StuPas können der Wahlkommission nicht angehören. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig; sie entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Wahlkommission fertigt über ihre Sitzungen Niederschriften an. Die Wahlkommission kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des StuPas können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten begründet über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder der Wahlkommission werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von dem amtierenden StuPa-Präsidium in Textform eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen der Wahlkommission erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; die Wahlkommission kann eine andere Form der Einladung beschließen.
- (7) Ein Mitglied der Wahlkommission sowie ihre stellvertretenden Mitglieder scheiden aus der Kommission aus:
  - 1. durch Niederlegung des Mandats,
  - 2. durch Wahl in den AStA,
  - 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
  - 4. durch Kandidatur für das zu wählende StuPa und
  - 5. durch Kandidatur für mindestens eines der zu wählenden Autonomen Referate.

#### §5 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag ein den Umständen der Wahl entsprechend gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen, Vornamen sowie die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Auf Antrag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag muss der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, dass sie von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird spätestens vom 31. bis 23. Tage vor dem 1. Wahltag an einer von der Wahlkommission spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stelle zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission unverzüglich, spätestens bis zum 22. Tage vor dem 1. Wahltag.

#### §6 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung erstellt die Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 60. Tage vor dem 1. Wahltag und macht die Wahl spätestens bis zum 47. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt zunächst per Aushang. Weiterhin erfolgt innerhalb von 7 Tagen die weitere Bekanntmachung unter anderem per Unimail an alle Studierenden und auf der Homepage des AStA.

- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
  - 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  - 2. die Wahltage,
  - 3. einen Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder elektronische Wahl durchgeführt wird,
  - Ort und Zeit der Stimmabgabe und bei elektronischer Wahl die Zugangsmöglichkeit zum Wahlsystem und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der von der Wahlkommission festgelegten <u>Wahlzeit an Werktagen in der Zeit von</u> 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich ist,
  - 5. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  - 6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  - 7. die zugelassene Zeichenanzahl des Namens der Wahlliste,
  - 8. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
  - 9. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
  - 10. die Frist, innerhalb der die Wahlzeitungsbeiträge eingereicht werden können,
  - 11. die technischen Spezifikationen zur Einreichung der Wahlzeitungsbeiträge,
  - 12. eine Darstellung des Wahlsystems nach §2,
  - 12.<u>13.</u> einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 13.-einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und
  - 15. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Fristen.
  - 16. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4 sowie
  - 17. den Termin für die öffentliche Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort dieser.

#### §7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor dem 1. Wahltag um 12 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlkommission kann einen späteren Zeitpunkt festlegen, muss darauf aber im Rahmen der Wahlbekanntmachung hinweisen. Die Wahlvorschläge müssen zur besseren Lesbarkeit und Weiterverarbeitung auch in einer angemessenen digitalen Form, die von der Wahlleitung bestimmt wird, eingereicht werden.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die oder der Zweite als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufgenommen werden.
- (5) Der Wahlvorschlag muss mindestens Familiennamen, Vornamen, die von der TU Dortmund vergebene E-Mail-Adresse, die Matrikelnummern und, falls von der Wahlkommission gewünscht, die Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten.

**Kommentiert [LD2]:** Ich habe die Regelung an den geänderten § 16 Abs. 5 angepasst.

Kommentiert [LD3]: Die Möglichkeit zur Briefwahl besteht nach der Wahlordnung nur bei Urnenwahl.

- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie oder er hat

Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- 1. verspätet eingereicht worden sind,
- 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Von der Zurückweisung ist die Vertrauensperson unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Liegt bei einem Wahlvorschlag eine unwiderrufliche Erklärung zur Zustimmung der Aufnahme in den Wahlvorschlag vor, aber werden Mängel an den persönlichen Daten dieser Person von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist festgestellt, so erhalten sowohl die betroffene Person als auch die Vertrauensperson der betroffenen Liste die Möglichkeit, diesen Mangel innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen. Die Korrekturfrist beginnt nach der Benachrichtigung der betroffenen Personen durch den Wahlleiter, die mindestens über die angegebenen E-Mail-Adressen zu erfolgen hat.
- (8) Aus den Wahlvorschlägen bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahllisten. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der Einreichungsfrist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Liste. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten kann spätestens bis zum 21. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde bei der Wahlkommission eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet die Wahlkommission sofort, spätestens jedoch bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren (§23) nicht aus.
- (10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 19. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Diese Veröffentlichung enthält genau die Namen der Wahllisten sowie die Familiennamen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten und deren Listenplätze. Für die Autonomen Referate sind gegebenenfalls weitere Angaben notwendig.
- (11) Die Wahlkommission gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Wahlkommission entscheidet, ob die Wahlzeitung gedruckt oder rein digital zur Verfügung gestellt wird. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei zusammenhängende DIN\_A4\_Seiten frei gestalten. Die Listen haben hierfür die redaktionelle Verantwortung. Die Beiträge für die Wahlzeitung müssen spätestens mit Ablauf des 18. Tages vor der Wahl bei der Wahlkommission eingehen. Ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche für den Beitrag gemäß Landespressegesetz und Medienstaatsvertrag sind in diesem zu nennen. Die Wahlkommission legt in der Wahlbekanntmachung technische Spezifikationen für die Wahlzeitung gemäß dem Stand der Technik fest; die Einhaltung dieser Spezifikationen obliegt alleinig den Wahllisten. Bei einer Nichteinhaltung beschließt die Wahlkommission über die Veröffentlichung des Beitrages.
- (12) Wahllisten für die Wahl zum StuPa erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Möglichkeit, dass Kosten zur Erstellung dieser Wahlwerbung übernommen werden. Den maximalen Umfang der Kostenübernahme legt die Wahlkommission fest. Der Umfang gilt für alle Listen; für

Kommentiert [LD4]: Bei der Online-Veröffentlichung der Zeitung folgt die Verpflichtung zur Benennung einer\*eines Verantwortlichen aus § 18 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags.

Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate sollte der Umfang in angemessenem Maße gemindert werden.

Kommentiert [LD5]: Ich habe zur Vereinheitlichung der Begriffe "Kandidierende" durch "Kandidatinnen und Kandidaten" ersetzt.

#### §8 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Über die Reihenfolge der Listen entscheidet die Wahlkommission durch Los im öffentlichen Teil einer Sitzung. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten werden unter dem Namen der zugehörigen Liste nach Reihenfolge der Wahlliste abgedruckt.

#### §9 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als oder genauso groß wie die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die Wahlkommission spätestens bis zum 19. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt die Wahlkommission unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

#### §10 Geltungsgebiete der Abschnitte II und III

Alle unter Abschnitt II aufgeführten Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf den Fall der Urnenwahl. Die unter Abschnitt III aufgeführten Paragraphen gelten ausschließlich bei internetbasierter Wahl (elektronischer Wahl).

#### II. Abschnitt: Urnenwahl

#### §11 Urnenwahl

Erfolgt die Wahl als Urnenwahl, so gilt:

- 1. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- 2. Die Briefwahl ist zulässig.
- 3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens fünf aufeinander folgende nicht vorlesungsfreie Werktage.
- 4. Die Wahlzeit dauert jeweils von spätestens 9:30 Uhr bis mindestens 15:30 Uhr. Über die genaue Wahlzeit entscheidet die Wahlkommission. Die Mindestöffnungszeiten und Standorte der Urnen müssen bis zum 3. Vorlesungstag vor dem 1. Wahltag beschlossen sein. Am letzten Wahltag darf längstens bis 16:30 Uhr gewählt werden.

Kommentiert [LD6]: s.o.

#### §12 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Darauf wirft die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen gültigen Personalausweis oder ein anderes gültiges amtliches Dokument mit Lichtbild (Ausweis oder Führerschein o.Ä.) und den gültigen Studierendenausweis/UniCard oder eine gültige Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Dokument mit den Eintragungen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis geprüft, jedes weitere Einbehalten der Dokumente ist verboten. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

#### §13 Briefwahl bei Urnenwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
  - 1. ihren Wahlschein,
  - 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.

- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlkommission die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgaben im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in eine zufällig ausgewählte Wahlurne gelegt werden.

#### §14 Wahlsicherung bei Urnenwahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Um die Wahlsicherung zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen nötig:
  - Das Aufstellen von Wahlkabinen (z.B. unbeklebte Stellwände) muss geheime Wahl gewährleisten.
  - Je nach räumlichen Gegebenheiten muss eine ausreichend große Zone um jede Urne gebildet werden, in der weder Informationsmaterial kandidierender Gruppen angeboten wird noch Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppen informieren. Das Auslegen der

Wahlzeitung sowie Informationen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zum Wahlverfahren sind zulässig.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich ein Mitglied der Wahlkommission davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie oder er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei von der Wahlkommission bestimmte Personen ständig anwesend sein. Die Wahlkommission bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit.

#### III. Abschnitt: elektronische Wahl

#### §15 internetbasierte Wahl (elektronische Wahl)

Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, so gilt:

- 1. Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl.
- Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- 3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens 21 aufeinanderfolgende Tage.

#### §16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen versendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels ID und dem persönlichen Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen.

**Kommentiert [LD7]:** Ich habe die Regelungen zur elektronischen Wahl in den §§ 15 bis 19 an die Vorgaben der Onlinewahlverordnung angepasst.

Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (3)(4) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler oder deren oder dessen Hilfsperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in elektronischer Form zu versichern, dass sie oder er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe. Die wirksame Abgabe der Versicherung in elektronischer Form setzt voraus, dass die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die Wählerin oder der Wähler oder deren oder dessen Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie oder er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe. Wenn die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die Versicherung nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückzuweisen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wählerin oder Wähler gezählt; die Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (4)(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit <u>an Werktagen</u> <u>in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr</u> in einem Wahlraum möglich.

#### §17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlkommission die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 4 Abs. 5.

#### §18 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektr<u>on</u>ische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertreten<u>d</u>en technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin<u>oder der Wahlleiter</u> im Einvernehmen mit der Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Einvernehmen mit der Wahlkommission in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin  $\underline{\text{oder der Wahlleiter}}$  im Einvernehmen mit der Wahlkommission über das weitere Verfahren. Wird die Wahl abgebrochen, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze

#### §19 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für

Kommentiert [LD8]: Eine Wahlmöglichkeit an lediglich zwei Stunden pro Tag ermöglicht nicht allen Wahlberechtigten die Wahl und ist daher abzulehnen. Ich habe die Regelung entsprechend der Regelung in § 16a Abs. 5 der Wahlordnung der TU Dortmund umformuliert. Da Senats- und StuPa-Wahlen regelmäßig gleichzeitig stattfinden, sollten auch die Wahlzeiten bei beiden Wahlen identisch sein.

Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (1)(2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl sowie zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen ist der Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten.
- (2)(3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server abgespeichert werden.
- (3)(4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4)(5) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Oie Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- [7] Die unter § 20 Absatz 4 aufgeführten Punkte zur Niederschrift müssen durch das Wahlprogramm erfasst und ausgegeben werden können. Ausgenommen hiervon sind die Punkte 1 und 8.
- (6)(8) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

#### IV. Abschnitt: Stimmauszählung und Verteilung der Sitze

#### §20 Stimmauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch die Wahlkommission und unter <u>ihrer</u> Kontrolle durch die von ih<u>r</u> dazu beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:
  - 1. Für jeden Wahlraum
    - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  - 2. für jede Wahlliste

- die auf die ihr angehörenden <u>Kandidatinnen und Kandidaten</u> entfallenden gültigen Stimmen,
- die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden g
  ültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wählerinnenund Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlkommission zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
  - 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
  - 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
  - 1. den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  - 2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
  - die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
  - die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - 3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
  - 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  - 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
  - 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
  - 8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (5) Die Niederschrift ist dem StuPa zur Kenntnisnahme und dem StuPa-Präsidium zur Archivierung gemäß §15 der Satzung der Studierendenschaft zu geben. Die Niederschrift kann in einen Bericht der Wahlkommission und das amtliche Endergebnis aufgesplittet werden, die beide <u>die</u>nach Absatz 4 erforderlichen Gegenstände enthalten m<u>üssen</u> und nach Absatz 4 <u>Satz 2 Nr. 8 zu unterschreiben sind.</u>
- (6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission notwendig. Die Wahlkommission veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß Absatz 4 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 5 gilt entsprechend.

#### §21 Verteilung der Sitze

- (1) Zur Verteilung der Sitze auf die Wahllisten bestimmt die Wahlkommission zunächst die Summe der Stimmen, die diese Wahllisten erhalten haben.
- (2) Von den insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder Wahlliste so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte\_Laguë zustehen.

**Kommentiert [LD9]:** Es dürften Kandidatinnen und Kandidaten gemeint sein. Ich habe die Regelung entsprechend angepasst.

- (3) Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Absatz 2 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der<u>selben</u> Wahlliste mit den nächstmeisten Stimmen nach.

#### V. Abschnitt: Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Wahlprüfung, Zusammentritt des StuPas

#### §22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in geeigneter Weise innerhalb von 5 Werktagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Zeitnah zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt die Wahlkommission.

#### §23 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit entscheidet das neu gewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen die Wahlprüfungskommission.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlgrundsätze oder die Wahlsicherheit verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des StuPas unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

#### §24 Zusammentritt des StuPas

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich <u>in Textform</u> zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die

erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

#### VI. Abschnitt: Verwaltungshilfe, Aufsicht und Schlussvorschrift

#### §25 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
  - 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
  - 2. Auskünfte erteilt,
  - 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
  - 4. die Nutzung eines ggf. vorhandenen Wahlprogramms zur Durchführung einer internetbasierten Wahl (elektronischen Wahl) ermöglicht,
  - 5. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

#### §26 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 28.02.2022 (AM Nr. 7/2022, S. 1-12) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom . . . .

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Oortmund, den	Dortmund, den
Der Sprecher	Die Präsidentin des

Kommentiert [LD10]: Ich habe die Formulierung überarbeitet. Textform bedeutet, dass die Einladung schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann.

**Kommentiert [LD11]:** Ich habe den nach § 12 Abs. 5 HG NRW erforderlichen Hinweis mit aufgenommen.

des Allgemeinen Studierendenausschusses	Studierendenparlaments
David Wiegmann	Emily Veuhoff
Dortmund, den	
Der Rektor der Technischen Universität Dortmund	
Universitätsprofessor Dr. Manfred Bayer	

## Antrag zur Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Antragssteller\*innen: StuPa-Präsidium

Bereits in der Legislatur wurden Änderungen der Wahlordnung angeregt. Wir schlagen vor, eine neue Wahlordnung mit diesen Änderungen zu verabschieden.

Die Änderungen sind bereits in der Satzungskommission besprochen worden und in der zweiten StuPa-Sitzung dieser Legislatur vorgestellt worden.

Es gibt weitere Änderungen, die das Justiziariat eingearbeitet hat. Diese können der pdf-Datei mit Änderungsverlauf entnommen werden. Es handelt sich hauptsächlich um redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Onlinewahlverordnung des Landes NRW.

### Gegenüberstellung der Änderungen:

Alt	Neu
§6 Wahlbekanntmachung	§6 Wahlbekanntmachung
(2) Die Bekanntmachung muss mindestens	(2) Die Bekanntmachung muss mindestens
enthalten:	enthalten:
[]	[]
14. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines	14. einen Hinweis auf die Möglichkeit eines
Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu	Antrages auf Briefwahl und die hierbei zu
beachtenden Fristen sowie	beachtenden Fristen sowie
15. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die	15. bei Urnenwahl einen Hinweis auf die
Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4.	Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4
16. einen Hinweis auf die	15. einen Hinweis auf die
Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4,	Einspruchsmöglichkeiten nach §5 Absatz 4,
17. sowie den Termin für die öffentliche	<b>16.</b> sowie den Termin für die öffentliche
Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort	Auslosung der Listenreihenfolge und den Ort
dieser.	dieser.
C= 11	5-14-11
§7 Wahlvorschläge	§7 Wahlvorschläge
(3) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin	(3) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin
oder ein Stellvertreter benannt werden.	oder ein Stellvertreter benannt werden.
(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht	(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht
in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen	in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl
werden.	aufgenommen werden.
(5) Der Wahlvorschlag muss mindestens	(5) Der Wahlvorschlag muss mindestens
Familiennamen, Vornamen, Anschriften, die	Familiennamen, Vornamen, die von der TU
von der TU Dortmund vergebene E-Mail-	Dortmund vergebene E-Mail-Adresse, die
Adresse und die Matrikelnummern der	Matrikelnummern und, falls von der
Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sowie	Wahlkommission gewünscht, die Anschriften
die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.	der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten
Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag	sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten
hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge	soll. Außerdem muss aus dem Wahlvorschlag

hervorgehen, wie die Wahlliste heißt. Die Länge

des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten.

Die Wahlkommission (11)gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Mindestauflage der Wahlzeitung entspricht mindestens einem Zwanzigstel der eingeschriebenen Studierenden. Spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltage muss die Hälfte Mindestauflage erschienen sein. Die 2. Hälfte der Mindestauflage erscheint spätestens 1 Tag vor dem 1. Wahltag. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei zusammenhängende DIN A4 Seiten frei gestalten. Die Listen haben hierfür die redaktionelle Verantwortung. Die Beiträge für die Wahlzeitung müssen spätestens mit Ablauf des 18. Tages vor der Wahl bei der Wahlkommission eingehen, ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche für den Beitrag gemäß Landespressegesetz sind in diesem zu nennen. Die Wahlkommission legt in der Wahlbekanntmachung technische Spezifikationen für die Wahlzeitung gemäß dem Stand der Technik fest, die Einhaltung dieser Spezifikationen obliegt alleinig den Wahllisten. Bei einer Nichteinhaltung beschließt die Wahlkommission über die Veröffentlichung des Beitrages.

des Namens der Wahlliste darf den Umfang von 70 Zeichen nicht überschreiten.

(11) Die Wahlkommission gibt eine die Wahlzeitung heraus. Sie soll Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten informieren und den kandidierenden Wahllisten und Kandidatinnen und Kandidaten der Autonomen Referate die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten. Die Mindestauflage der Wahlzeitung entspricht mindestens einem <del>Zwanzigstel der eingeschriebenen</del> Studierenden. Spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltage muss die Hälfte der Mindestauflage erschienen sein. Die 2. Hälfte der Mindestauflage erscheint spätestens 1 Tag vor dem 1. Wahltag. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten <del>und an den Wahlurnen ausliegen.</del> Wahlkommission entscheidet, die Wahlzeitung gedruckt oder rein digital zur Verfügung gestellt wird. Jede Wahlliste kann in der Wahlzeitung zwei zusammenhängende DIN A4 Seiten frei gestalten. Die Listen haben hierfür die redaktionelle Verantwortung. Die Beiträge für die Wahlzeitung müssen spätestens mit Ablauf des 18. Tages vor der Wahl bei der Wahlkommission eingehen, ein Verantwortlicher oder eine Verantwortliche für den Beitrag gemäß Landespressegesetz sind in diesem zu nennen. Die Wahlkommission legt in Wahlbekanntmachung technische Spezifikationen für die Wahlzeitung gemäß dem Stand der Technik fest, die Einhaltung dieser Spezifikationen obliegt alleinig den Wahllisten. Bei einer Nichteinhaltung beschließt die Wahlkommission über die Veröffentlichung des Beitrages.

#### §9 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die Wahlkommission spätestens bis zum 19. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei

#### §9 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als oder genauso groß wie die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt die Wahlkommission spätestens bis zum 19. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei

der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

#### §16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.

#### §16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeit von Montag bis Freitag ausgenommen Feiertage mindestens zwei Stunden am Tag in einem Wahlraum möglich.

#### §18 Störungen der elektronischen Wahl

(2) [...]

Bei sonstigen Störungen entscheidet der/die Wahlleiter/in nach sachgemäßen Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem

Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl.

[...]

#### §18 Störungen der elektronischen Wahl

(2) [...]

Bei sonstigen Störungen entscheidet der/die Wahlleiter/in nach **sachgemäßem** Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem

Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl.

[...]

#### §24 Zusammentritt des StuPas

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich in Schriftform zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

#### §24 Zusammentritt des StuPas

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte StuPa unverzüglich in zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Dies muss in Schriftform oder digital per Mail erfolgen. Die erste Sitzung des StuPas hat spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des StuPa-Präsidiums.

#### §26 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 19.02.2018 (AM Nr. 2/2018, S. 82-93) außer Kraft.

#### §26 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 19.02.2018 (AM Nr. 2/2018, S. 82-93) ???? außer Kraft.

Begründung: Erfolgt mündlich.





# Antrag für die 5. Sitzung des 16. Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund

Antragsteller\*innen: Juso HSG und CampusGrün

Verantwortliche Personen: Moritz Traue und Raphael Martin

### Das Studierendenparlament möge beschließen:

### §7 der Finanzrichtlinie der Studierendenschaft wie folgt zu ändern:

§7 (2): §7 (1) gilt ebenso für jegliche Lebensmittel mit der Ausnahme einer Verpflegung auf Veranstaltungen mit vernetzendem Charakter im angemessenen Maße.

§7 (4): nicht vorhanden.

§7 (2): §7 (1) gilt ebenso für jegliche Lebensmittel mit der Ausnahme einer vorab beantragten Verpflegung auf Veranstaltungen mit vernetzendem oder Engagement fördernden Charakter im angemessenen Maße.

§7 (4): Sind Personen ab acht Stunden am Wochenende für die Studierendenschaft tätig, kann eine Verpflegungspauschale von 7,50 Euro pro Person beantragt werden.

### Begründung:

Mit der Erweiterung der möglichen Veranstaltungen, will man mehr Studierende für ein Engagement in der Studierendenschaft (HoPo, Autonome Referate oder AGen) gewinnen.



# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§5)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

# Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5 Studierendenparlament (StuPa) 1)Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern,
vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. (2)Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung. (3)Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. (4)Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung. (5)Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen. (5)	rorbehaltlich einer sich infolge des Vahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, Inmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Vahl auf ein Jahr gewählt.  2) Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Vählerin und jeder Wähler hat eine Itimme. Näheres regelt die Wahlordnung.  3) Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der Inochschulpolitischen Willensbildung der Itudierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss Jemokratischen Grundsätzen entsprechen.  4) Das StuPa gibt sich in der Ionstituierenden Sitzung jeder Legislatur Isine Geschäftsordnung.  5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa Ind AStA ist ausgeschlossen.

## **Begründung:**



# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§10)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

# Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	eu
	10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder  (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes muss zu den Sitzungen erscheinen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen. Mündliche Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft.  (2) Mindestens ein Mitglied des AStA- Vorstandes ist verpflichtet die gesamte Sitzungsdauer am Studierendenparlament teilzunehmen.  (3) Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen, einzusehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.

## Begründung:



# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

# Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 11 StuPa-Präsidium  (1)Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.  (2)In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.  (3)Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden	§ 11 StuPa-Präsidium (1)Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin. (2)In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (2) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (3)Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen (3)(4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden

## **Begründung:**



# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

# Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 11 StuPa-Präsidium	§ 11 StuPa-Präsidium
(1)Das Präsidium besteht aus der	(1) Die erste Amtshandlung des
oder dem Vorsitzenden und ihren	Studierendenparlamentes ist die Wahl des
oder seinen Stellvertretern oder	Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen
Stellvertreterinnen.	durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden,
(2)In der konstituierenden Sitzung	die nicht unter Regularien fallen.
beschließt das StuPa die Größe des	(2)Das Präsidium besteht aus der oder dem
Präsidiums und wählt aus seiner	Vorsitzenden und <del>ihrer oder seinen Stellvertretern</del>
Mitte einzeln die Mitglieder des	oder Stellvertreterinnen. ihrem oder seinem
Präsidiums.	Stellvertreter oder Stellvertreterin.
(3)Mitglieder des Präsidiums	(2)In der konstituierenden Sitzung beschließt das
können nur durch die Wahl	StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus
einer Nachfolgerin oder eines	seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
Nachfolgers gemäß Absatz 2	(3) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das
abberufen werden	StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder
	des Präsidiums.
	(4) Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus
	Personen der aus dem AStA vertretenen Listen
	bestehen
	(5) Mitglieder des Präsidiums können nur
	durch die Wahl einer Nachfolgerin oder
	eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen
	werden

## Begründung:



# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§21)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

## Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
alt	§ 21 Aufwandsentschädigung (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vor der Wahl eines neuen AStAs vom Studierendenparlament festgesetzt. Sie dürfen die Hälfte der durchschnittlichen Ausgaben eines "Normal-Studierenden" nach aktueller Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks nicht überschreiten. Die Summe aller Bezüge muss unter dem 10-fachen dieses Maximalbetrags der Bezüge eines Referenten liegen. (2) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind folgende Kosten abgegolten: Fahrtkosten zum Dienstort, erhöhte Verpflegungskosten, Telefonate mit dem privaten Telefon. Bei zusätzlichen Kosten hat das Studierendenparlament über eine gesonderte Entschädigung zu entscheiden. (3) Eine Person, der gemäß Beschluss des Studierendenparlaments eine Aufwandsentschädigung zusteht, kann auf einen Anteil oder den vollständigen Betrag der Aufwandsentschädigung verzichten. (4) Das Studierendenparlament kann mit satzungsgemäßer Mehrheit einem Mitglied
	des AStAs die Bezüge kürzen bzw. streichen. (5) Die Aufwandsentschädigungen müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein.

Verschiebe folgende § entsprechend.

## <u>Begründung:</u>



# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§43)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

# Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen. (3)Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht. (4)Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. (5)Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. Bei

Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen. (3)Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Gleichheit die\*der Vorsitzende oder Sprecher\*in. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht. (4)Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. (5)Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. (6)Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7)Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhaltenund –wenn es sich um zu veröffentlichendeBeschlüsse handelt –durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen. (8)Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (9)In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. (10)Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremienzu erlassenen Geschäftsordnungen.

Organs oder Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. (6)Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7)Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhaltenund –wenn es sich um zu veröffentlichendeBeschlüsse handelt –durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen. (8)Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. (9)In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. (10)Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremienzu

erlassenen Geschäftsordnungen.

## Begründung:



# Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§45)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

# Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 45 Öffentlichkeit	§ 45 Öffentlichkeit
(1)Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und	(1)Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und
der Fachschaftsräte sind in der Regel	der Fachschaftsräte sind in der Regel
öffentlich. Die Öffentlichkeit kann	öffentlich. Die Öffentlichkeit kann
aufgrund eines entsprechenden	aufgrund eines entsprechenden
begründeten Antrags mit der Mehrheit	begründeten Antrags mit der Mehrheit
der anwesenden Mitglieder für einzelne	der anwesenden Mitglieder für einzelne
Gegenstände oder die ganze Sitzung	Gegenstände <del>oder die ganze Sitzung</del>
ausgeschlossen werden.	ausgeschlossen werden.
(2)Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich	(2)Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich
nicht öffentlich. Sie können mit einer	nicht öffentlich. Sie können mit einer
Mehrheit der anwesenden Mitglieder die	Mehrheit der anwesenden Mitglieder die
Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit	Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit
nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung	nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung
persönlicher Interessen entgegenstehen.	persönlicher Interessen entgegenstehen.
(3)In Personalangelegenheiten ist die	(3)In Personalangelegenheiten ist die
Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.	Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
(4)Die Mitglieder der Organe und	(4)Die Mitglieder der Organe und
Gremien sowie die sonstigen	Gremien sowie die sonstigen
Teilnehmer an einer nichtöffentlichen	Teilnehmer an einer nichtöffentlichen
Sitzung sind zur Verschwiegenheit	Sitzung sind zur Verschwiegenheit
verpflichtet. Das Organ oder Gremium	verpflichtet. Das Organ oder Gremium
kann durch Beschluss von der	kann durch Beschluss von der
Pflicht zur Verschwiegenheit	Pflicht zur Verschwiegenheit
entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem	entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem
nicht entgegenstehen oder die	nicht entgegenstehen oder die
Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache	Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache
selbst ergibt. Über Beratungen in	selbst ergibt. Über Beratungen in
Personalangelegenheiten ist stets	Personalangelegenheiten ist stets

Verschwiegenheit zu wahren.	Verschwiegenheit zu wahren.

# Begründung: